



Brüssel, den 8. April 2016
(OR. en)

7649/16

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0310 (COD)

FRONT 162
SIRIS 62
CODEC 385
COMIX 264

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Gemischter Ausschuss
vom	6. April 2016
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004, der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates - Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 6. April 2016 Einvernehmen über das Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erzielt (siehe Anlage).

Die Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch Unterstreichung und [...] hervorgehoben.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über den Europäischen Grenzschutz [...] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004, der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b, [...] d und e sowie Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,¹

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,²

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf seiner Tagung vom 25./26. Juni 2015 rief der Europäische Rat¹ zu umfassenderen Anstrengungen für eine Gesamtlösung der Migrationskrise auf, einschließlich einer Stärkung des Grenzmanagements, um den wachsenden Strom von Migranten und Flüchtlingen besser steuern zu können. Am 23. September 2015² forderte der Europäische Rat, dass die dramatische Lage an den Außengrenzen bewältigt und für stärkere Kontrollen an den Außengrenzen gesorgt werden müsse, vor allem durch zusätzliche Mittel für die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, für das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen und für Europol sowie durch Personal und technische Beiträge aus den Mitgliedstaaten.
- (2) Ziel der Unionspolitik im Bereich des Außengrenzenmanagements ist die Entwicklung und Einführung eines integrierten Grenzmanagements auf nationaler Ebene und auf Ebene der Union als notwendige Ergänzung des freien Personenverkehrs innerhalb der Union und als wesentliches Element des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Ein integriertes europäisches Grenzmanagement ist von entscheidender Bedeutung für eine bessere Migrationssteuerung und ein hohes Maß an innerer Sicherheit in der Union.
- (3) Das integrierte europäische Grenzmanagement auf der Grundlage eines Vierstufenmodells der Zugangskontrolle umfasst wie die gemeinsame Visumpolitik Maßnahmen in Drittstaaten sowie Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Nachbarländern, Kontrollmaßnahmen an den Außengrenzen selbst und Risikoanalysen, [...] Maßnahmen im Schengen-Raum und im Bereich Rückkehr/Rückführung [...].

¹ Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 25./26. Juni 2015.

² Informelle Tagung der Staats- und Regierungschefs der EU zum Thema Migration, Erklärung vom 23. September 2015.

- (4) Um die Wirksamkeit des integrierten europäischen Grenzmanagements in der Praxis zu gewährleisten, sollte ein Europäischer Grenzschutz [...] ins Leben gerufen werden. Der Europäische Grenzschutz [...], der aus der Europäischen Grenzschutzagentur [...] und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache besteht, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, stützt sich auf nationaler Ebene auf die gemeinsame Nutzung von Informationen, Fähigkeiten und Systemen und auf Ebene der Union auf die Arbeit der Europäischen Grenzschutzagentur [...].
- (5) Das integrierte europäische Grenzmanagement soll [...] als eine gemeinsame Verantwortung der Europäischen Grenzschutzagentur [...] und der für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten tragen nach wie vor die Hauptverantwortung dafür, ihre [...] Außengrenze in ihrem eigenen Interesse und im Interesse aller Mitgliedstaaten [...] zu schützen, während die Europäische Grenzschutzagentur [...] Unterstützung dafür leisten soll, dass die Maßnahmen der Union im Bereich des Außengrenzenmanagements angewandt werden, und die hierzu von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen verstärken, prüfen und koordinieren soll.
- (5a) Mit dem integrierten europäischen Grenzmanagement werden die jeweiligen Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten im Zollbereich, insbesondere hinsichtlich Kontrollen, Risikomanagement und Austausch von Informationen, nicht geändert.
- (6) Die politische und rechtliche Ausgestaltung der Kontrollen an den Außengrenzen und der Maßnahmen im Bereich der Rückführung fällt weiterhin in die Zuständigkeit der EU-Organen. Zwischen diesen Organen und der Europäischen Grenzschutzagentur [...] sollte eine enge Abstimmung gewährleistet sein.

- (7) Die gemeinhin als "Frontex" bekannte Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates¹ errichtet. Seit Aufnahme ihrer Tätigkeit am 1. Mai 2005 hat sie die Mitgliedstaaten bei den operativen Aspekten des Außengrenzenmanagements erfolgreich mit gemeinsamen Aktionen und Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken sowie mit Risikoanalysen, dem Austausch von Informationen, der Pflege von Beziehungen zu Drittstaaten und der Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, unterstützt.
- (8) In Anbetracht des zunehmenden Migrationsdrucks an den Außengrenzen, der Notwendigkeit, ein hohes Maß an innerer Sicherheit in der Union zu gewährleisten und die Funktionsfähigkeit des Schengen-Raums sowie den Leitgrundsatz der Solidarität zu wahren, muss das Außengrenzenmanagement aufbauend auf der Arbeit von Frontex verstärkt und Frontex zu einer Agentur mit geteilter Verantwortung für die Durchführung des integrierten Grenzmanagements der EU ausgebaut werden. [...]
- (9) Die Aufgaben [...] der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollten deshalb erweitert werden, und um diese Änderungen zum Ausdruck zu bringen, sollte sie in Europäische Grenzschutzagentur [...], die auch als "Frontex" bezeichnet wird, umbenannt werden. Hauptaufgabe der Europäischen Grenzschutzagentur [...] sollte die Ausarbeitung einer Strategie zur operativen und technischen Unterstützung der Einführung eines integrierten Grenzmanagements auf Unionsebene sein sowie die Aufsicht über die Kontrollen an den Außengrenzen im Hinblick auf deren Effizienz, eine größere operative und technische Unterstützung der Mitgliedstaaten in Form von gemeinsamen Aktionen und Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und die konkrete Durchführung von Maßnahmen in Situationen, in denen dringendes Handeln an den Außengrenzen geboten ist, sowie die Organisation, Koordination und Durchführung von Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätzen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1).

- (9a) Die Agentur soll ihre Aufgaben unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit wahrnehmen.
- (9a1) Die Agentur soll ihre Aufgaben unbeschadet der Verteidigungszuständigkeit der Mitgliedstaaten wahrnehmen.
- (9b) Zu Strafverfolgungszwecken können die Mitgliedstaaten weiterhin auf operativer Ebene mit anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittstaaten an den Außengrenzen zusammenarbeiten, einschließlich militärischer Operationen, soweit diese Zusammenarbeit mit der Tätigkeit der Agentur vereinbar ist.
- (10) Um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können, ist die Europäische Grenzschutzagentur [...] auf die Kooperation der Mitgliedstaaten angewiesen. Hierzu ist es wichtig, dass die Agentur und die Mitgliedstaaten in redlicher Absicht handeln und sachlich richtige Informationen zeitnah austauschen. Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht.
- (11) Die Europäische Grenzschutzagentur [...] sollte auf der Grundlage eines gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodells, das von ihr selbst und von den Mitgliedstaaten anzuwenden ist, allgemeine und gezielte Risikoanalysen vornehmen. Zur Verbesserung des integrierten Managements der Außengrenzen sollte die Europäische Grenzschutzagentur [...] auch auf der Grundlage von Informationen aus den Mitgliedstaaten sachdienliche Informationen [...] zu allen für ein integriertes europäisches Grenzmanagement relevanten Aspekten liefern, insbesondere zu Grenzkontrolle, Rückführung, irregulärer Sekundärmigration von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union, Prävention der grenzüberschreitenden Kriminalität, einschließlich der Beihilfe zu irregulärer Einwanderung, des Menschenhandels, [...] des Terrorismus und hybrider Bedrohungen, sowie Informationen und Erkenntnisse zur Situation in benachbarten Drittstaaten, damit geeignete Maßnahmen getroffen beziehungsweise konkrete Gefahren und Risiken entschärft werden können.

- (11a) Grenzüberschreitende Kriminalität hat zwangsläufig eine grenzüberschreitende Dimension. Eine solche grenzüberschreitende Dimension ist gekennzeichnet durch Straftaten im Zusammenhang mit dem illegalen Überschreiten der Außengrenze, einschließlich des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten, sofern ein unmittelbarer Bezug zum Überschreiten der Außengrenze besteht.
- (12) Die Aufgabe der Europäischen Grenzschutzagentur [...] sollte darin bestehen, das Management der Außengrenzen im Geist der geteilten Verantwortung regelmäßig zu kontrollieren. Die Agentur sollte nicht nur durch Risikoanalysen, Informationsaustausch und EUROSUR, sondern auch durch die Präsenz eigener Experten in den Mitgliedstaaten für eine ordnungsgemäße und wirksame Kontrolle Sorge tragen. In bestimmte Mitgliedstaaten sollte die Agentur deshalb eine Zeitlang Verbindungsbeamte entsenden können, die während dieser Zeit dem Exekutivdirektor berichten. Die Berichte der Verbindungsbeamten sollten Teil der Gefährdungsbeurteilung sein.
- (13) Um die Fähigkeit und Einsatzbereitschaft der Mitgliedstaaten zur Bewältigung von Problemstellungen an ihren Außengrenzen beurteilen zu können, sollte die Europäische Grenzschutzagentur [...] eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, die eine Beurteilung der Ausstattung und Ressourcen der Mitgliedstaaten sowie eine Beurteilung ihrer Notfallpläne für eventuelle Krisensituationen an den Außengrenzen einschließt. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen zur Behebung der bei dieser Beurteilung festgestellten Mängel ergreifen. Der Exekutivdirektor sollte [...] festlegen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, und diese dem betreffenden Mitgliedstaat empfehlen sowie festlegen, innerhalb welcher Frist sie zu treffen sind. [...] Werden die erforderlichen Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist getroffen, ist der Verwaltungsrat zu befassen, der dann über die Angelegenheit entscheidet.

- (14) Die Europäische Grenzschutzagentur [...] sollte die technische und operative Unterstützung der Mitgliedstaaten in geeigneter Weise so organisieren, dass die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Wahrnehmung ihrer Pflichten bei der Kontrolle der Außengrenzen und zur Bewältigung der durch irreguläre Einwanderung oder grenzüberschreitende Kriminalität bedingten Herausforderungen an den Außengrenzen gestärkt werden, und zwar unbeschadet der Zuständigkeit der zuständigen nationalen Behörden zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen. Hierzu sollte die Europäische Grenzschutzagentur [...] auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus gemeinsame Aktionen für einen oder mehrere Mitgliedstaaten organisieren und koordinieren und europäische Grenz[...]schutzteams mit der notwendigen technischen Ausrüstung einschließlich eigener Experten entsenden.
- (15) In Fällen, in denen die Außengrenzen einem besonderen, unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind, sollte die Europäische Grenzschutzagentur [...] auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken organisieren und koordinieren und aus einem Soforteinsatzpool europäische Grenz[...]schutzteams sowie technische Ausrüstung entsenden. Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken sollten als zeitlich befristete Verstärkung in Situationen dienen, in denen eine sofortige Reaktion erforderlich ist und ein solcher Einsatz eine wirksame Reaktion darstellen würde. Um die effiziente Organisation eines solchen Einsatzes sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten Grenzschutzbeamte und sonstiges Fachpersonal für den Soforteinsatzpool zur Verfügung stellen.
- (16) Die Mitgliedstaaten sollten dann, wenn ein Mitgliedstaat infolge eines starken Zustroms von Migranten und Flüchtlingen in bestimmten Abschnitten seiner Außengrenze einem unverhältnismäßig hohen Druck ausgesetzt ist, in den Hotspot-Gebieten auf eine größere operative und technische Verstärkung durch Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements zurückgreifen können, die aus Expertenteams bestehen, die von der Europäischen Grenzschutzagentur [...], dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen und von Europol oder anderen zuständigen Agenturen der Union aus den Mitgliedstaaten entsandt werden, sowie aus eigenen Experten der Europäischen Grenzschutzagentur [...]. Die Europäische Grenzschutzagentur [...] sollte die Kommission bei der Koordinierung der verschiedenen Agenturen vor Ort unterstützen.

- (17) In Fällen, in denen ein Mitgliedstaat nicht die notwendigen Maßnahmen [...] gemäß der Gefährdungsbeurteilung oder bei einem unverhältnismäßig hohen [...] Druck an den Außengrenzen ergreift, bei dem er die Agentur nicht um ausreichende Unterstützung gebeten hat oder nicht die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung dieser Maßnahmen trifft, und der zur Folge hat, dass die Wirksamkeit der Kontrollen an den Außengrenzen so weit reduziert ist, dass der Schengen-Raum in seiner Funktionsfähigkeit gefährdet ist, sollte auf Unionsebene mit vereinten Kräften eine rasche, effektive Reaktion erfolgen. Zum [...] Zwecke der Minderung dieser Risiken und zur Gewährleistung einer besseren Koordinierung auf Unionsebene sollte die Kommission festlegen und dem Rat vorschlagen, welche Maßnahmen von der Europäischen Grenzschutzagentur [...] durchzuführen sind, und den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, bei der Durchführung dieser Maßnahmen mit der Agentur zusammenzuarbeiten. Die Durchführungsbefugnis zum Erlass eines solchen Beschlusses sollte aufgrund der potenziell politisch heiklen Art der zu beschließenden Maßnahmen, die oft nationale Exekutiv- und Vollstreckungsbefugnisse berühren, dem Rat übertragen werden. Die Europäische Grenzschutzagentur [...] sollte daraufhin bestimmen, wie die vom [...] Rat beschlossenen Maßnahmen konkret durchzuführen sind, und es sollte zusammen mit dem betreffenden Mitgliedstaat ein Einsatzplan erstellt werden.
- (18) Die Europäische Grenzschutzagentur [...] sollte über die erforderliche Ausrüstung und das erforderliche Personal für gemeinsame Aktionen oder Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken verfügen. Die Europäische Grenzschutzagentur [...] sollte, wenn sie auf Antrag eines Mitgliedstaats Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken veranlasst oder in Fällen, in denen dringendes Handeln geboten ist, europäische Grenz[...]schutzteams aus einem Soforteinsatzpool entsenden können, der aus einer ständigen Reserve [...] von Grenzschutzbeamten und sonstigem Fachpersonal der Mitgliedstaaten, mindestens aber 1 500 Personen, bestehen sollte. Die aus dem Soforteinsatzpool entsandten europäischen Grenz[...]schutzteams sollten bei Bedarf sofort durch zusätzliche europäische Grenz[...]schutzteams verstärkt werden.

- (18a) In Anhang 1 sind die Beiträge der Mitgliedstaaten zu diesem Soforteinsatzpool auf der Grundlage von Zusagen im Lichte der gegenwärtigen Umstände aufgeführt. Wenn sich diese Umstände wesentlich und strukturell ändern, unter anderem wenn ein Beschluss über die Aufhebung der Kontrollen an ihren Binnengrenzen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der einschlägigen Beitrittsakte erlassen wird, sollte die Kommission geeignete Änderungen dieses Anhangs vorschlagen.
- (19) In Anbetracht der Schnelligkeit, mit der Ausrüstung und Personal insbesondere an Abschnitten der Außengrenzen, die einem plötzlichen, starken Migrantenzustrom ausgesetzt sind, eingesetzt werden müssen, sollte die Europäische Grenzschutzagentur [...] eigenes technisches Gerät einsetzen können, das sie allein oder zusammen mit einem Mitgliedstaat erwerben können sollte. Dieses technische Gerät sollte der Agentur auf Antrag bereitgestellt werden. Die Europäische Grenzschutzagentur [...] sollte auch einen Ausrüstungspool verwalten, der von den Mitgliedstaaten anhand des von der Agentur festgestellten Bedarfs bestückt und durch Transportmittel und Betriebsausrüstung ergänzt werden sollte, die von den Mitgliedstaaten mit Mitteln aus dem Fonds für die innere Sicherheit im Rahmen der spezifischen Maßnahmen dieses Fonds beschafft werden.
- (20) Am [...] 15. Oktober 2015 forderte der Europäische Rat dazu auf, das Mandat [...] von Frontex für Rückführungen zu erweitern, so dass die Agentur die Befugnis erhält, von sich aus gemeinsame Rückführungsaktionen zu organisieren, und ihre Rolle bei der Beschaffung von Reisedokumenten für rückkehrpflichtige Personen zu verstärken. Zu diesem Zweck forderte der Europäische Rat die Einrichtung eines Rückführungsbüros innerhalb der [...] Agentur [...], [...] damit die Unterstützung für die Mitgliedstaaten ausgebaut wird.

- (21) Die Europäische Grenzschutzagentur [...] sollte die Mitgliedstaaten bei der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Einklang mit der Rückführungspolitik der Union und der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ stärker unterstützen. Sie sollte insbesondere Rückführungsaktionen aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten koordinieren und organisieren und das Rückführungssystem der Mitgliedstaaten, die bei der Wahrnehmung ihrer Pflicht zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger nach Maßgabe dieser Richtlinie eine verstärkte technische und operative Unterstützung benötigen, durch die Koordinierung und Durchführung von Rückführungseinsätzen unterstützen.
- (22) Die Europäische Grenzschutzagentur [...] sollte für Rückführungen eine Reserve von Rückführungsbeobachtern [...], von Begleitpersonal für die Rückführung und von Rückführungsexperten bilden, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt und bei Rückführungsaktionen sowie bei Rückführungseinsätzen in speziell zusammengestellten europäischen Rückführungsteams eingesetzt werden. Die Europäische Grenzschutzagentur [...] sollte für die notwendige Schulung dieser Personen sorgen.
- (23) Die Europäische Grenzschutzagentur [...] sollte besonderes Schulungsmaterial entwickeln und auf Unionsebene Schulungen für nationale Ausbilder von Grenzschutzbeamten anbieten sowie zusätzliche Fortbildungen und Seminare für Beamte der zuständigen nationalen Dienste zu Fragen der Kontrolle der Außengrenzen und der Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal in den Mitgliedstaaten aufhalten. Dies sollte die Vermittlung des relevanten Unionsrechts und Völkerrechts einschließlich der Grundrechte beinhalten. Die Agentur sollte in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und Drittstaaten in deren Hoheitsgebiet Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchführen dürfen.

¹ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

- (24) Die Europäische Grenzschutzagentur [...] sollte die für die Kontrolle der Außengrenzen relevanten Entwicklungen in der Forschung, einschließlich in Bezug auf den Einsatz fortgeschrittener Überwachungstechnologie, verfolgen und dazu beitragen und die Mitgliedstaaten sowie die Kommission darüber informieren.
- (25) Ein effektives integriertes Management der Außengrenzen erfordert einen regelmäßigen, raschen und zuverlässigen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über das Management der Außengrenzen, die [...] illegale Einwanderung und die Rückführung. Zur Erleichterung dieses Austauschs sollte die Europäische Grenzschutzagentur [...] im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Union Informationssysteme entwickeln und betreiben.
- (26) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Europäische Grenzschutzagentur [...] in dem hierfür erforderlichen Umfang mit Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union sowie mit internationalen Organisationen, die für die in dieser Verordnung geregelte Materie zuständig sind, im Rahmen von Arbeitsvereinbarungen, die nach Unionsrecht und im Einklang mit der Politik der Union geschlossen wurden, zusammenarbeiten. Diese Arbeitsvereinbarungen sollten zuvor von der Kommission genehmigt werden.

(27) Nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, sind für ein breites Spektrum an Aufgaben zuständig, [...] zu denen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Suche und Rettung, Grenzkontrolle, Fischereiaufsicht, Zollkontrolle, allgemeine Strafverfolgung und Umweltschutz gehören können. Die Europäische Grenzschutzagentur [...], die mit der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates¹ errichtete Europäische Fischereiaufsichtsagentur und die mit der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates² errichtete Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs sollten deshalb sowohl untereinander als auch mit den nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, enger zusammenarbeiten, um ein besseres maritimes Lagebild zu erhalten und ein kohärentes, kosteneffizientes Vorgehen zu unterstützen.

(27a) Die Durchführung dieser Verordnung berührt nicht die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten im Rahmen des EU-Vertrags oder die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen von internationalen Übereinkommen wie dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, dem Internationalen Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See, dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, dem Internationalen Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten und anderen einschlägigen internationalen Meeresübereinkünften.

¹ Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

- (28) Die Europäische Grenzschutzagentur [...] sollte die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Rahmen der Politik der Union im Bereich Außenbeziehungen erleichtern und befördern, unter anderem auch durch die Koordinierung der operativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Bereich des Außengrenzenmanagements und durch die Entsendung von Verbindungsbeamten in Drittstaaten sowie durch die Zusammenarbeit mit den Behörden von Drittstaaten im Bereich der Rückführung einschließlich in Bezug auf die Beschaffung von Reisedokumenten. Die Europäische Grenzschutzagentur [...] und die Mitgliedstaaten sollten bei ihrer Zusammenarbeit mit Drittstaaten auch im Hoheitsgebiet dieser Staaten Normen und Standards einhalten, die den Vorgaben des Unionsrechts zumindest gleichwertig sind.
- (29) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in den Artikeln 2 und 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt sind. Mit dieser Verordnung soll insbesondere die uneingeschränkte Achtung der Würde des Menschen, des Rechts auf Leben, des Rechts auf Freiheit und Sicherheit, des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, des Asylrechts, des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, der Rechte des Kindes, des Verbots der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung und des Verbots des Menschenhandels gewährleistet sowie die Anwendung des Diskriminierungsverbots und des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gefördert werden.

- (30) Mit dieser Verordnung wird in der Europäischen Grenzschutzagentur [...] in Zusammenarbeit mit dem Grundrechtsbeauftragten ein Beschwerdeverfahren eingeführt, mit dem die Achtung der Grundrechte bei allen Tätigkeiten der Agentur überwacht und gewährleistet werden soll. Dieses Beschwerdeverfahren sollte als Verwaltungsverfahren ausgestaltet sein, bei dem der Grundrechtsbeauftragte im Einklang mit dem Recht auf eine gute Verwaltung für den Umgang mit Beschwerden, die an die Agentur gerichtet werden, verantwortlich sein sollte. Der Grundrechtsbeauftragte sollte die Zulässigkeit einer Beschwerde prüfen, zulässige Beschwerden registrieren, alle registrierten Beschwerden an den Exekutivdirektor weiterleiten, Beschwerden über Mitglieder der Teams [...] an den Herkunftsmitgliedstaat weiterleiten und die weiteren Maßnahmen der Agentur oder des Mitgliedstaats registrieren. Das Beschwerdeverfahren berührt nicht den Zugang zu verwaltungsrechtlichen und justiziellen Rechtsbehelfen und ist keine Voraussetzung für solche Rechtsbehelfe. Strafrechtliche Ermittlungen sollten von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden.
- (31) [...] ¹
- (32) Die Europäische Grenzschutzagentur [...] sollte in operativen und technischen Fragen unabhängig und rechtlich, administrativ und finanziell autonom sein. Daher ist es notwendig und sinnvoll, dass die Agentur als Einrichtung der Union eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und die Durchführungsbefugnisse ausübt, die ihr durch diese Verordnung verliehen werden.

¹ [...]

- (33) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten im Verwaltungsrat der Europäischen Grenzschutzagentur [...] vertreten sein, um sicherzustellen, dass die Tätigkeit der Agentur mit den politischen Maßnahmen und Entscheidungen übereinstimmt. Der Verwaltungsrat sollte sich soweit möglich aus den Einsatzleitern der für den Grenzschutz zuständigen nationalen Behörden oder deren Vertretern zusammensetzen. Die im Verwaltungsrat vertretenen Parteien bemühen sich um eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter, um die Kontinuität der Arbeiten des Verwaltungsrats zu gewährleisten. Er sollte mit den erforderlichen Befugnissen für die Aufstellung des Haushaltsplans, die Prüfung seiner Durchführung, die Verabschiedung angemessener Finanzvorschriften, die Festlegung transparenter Arbeitsverfahren für Entscheidungsprozesse der Europäischen Grenzschutzagentur [...] und für die Ernennung des Exekutivdirektors und seines Stellvertreters ausgestattet sein. Die Leitungsstruktur und Funktionsweise der Agentur sollte sich an den Grundsätzen des am 19. Juli 2012 vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Europäischen Kommission angenommenen gemeinsamen Konzepts für die dezentralen Agenturen der Union orientieren.
- (34) Um die Eigenständigkeit der Europäischen Grenzschutzagentur [...] zu gewährleisten, sollte sie mit einem eigenständigen Haushalt ausgestattet werden, dessen Einnahmen im Wesentlichen aus einem Beitrag der Union bestehen. Das Haushaltsverfahren der Union sollte Anwendung finden, soweit der Beitrag der Union und etwaige andere Zuschüsse aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union betroffen sind. Die Rechnungsprüfung sollte durch den Rechnungshof erfolgen.

- (35) Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sollte auf die Europäische Grenzschutzagentur [...] uneingeschränkt Anwendung finden, und die Agentur sollte der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)² beitreten.
- (36) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission³ sollte auf die Europäische Grenzschutzagentur [...] Anwendung finden.
- (37) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Grenzschutzagentur [...] im Rahmen dieser Verordnung sollte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ erfolgen.

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

² ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

³ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

- (38) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Mitgliedstaat im Rahmen dieser Verordnung sollte im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ erfolgen. In Fällen, in denen die Verarbeitung von Daten in erster Linie zur Sicherstellung eines hohen Niveaus der inneren Sicherheit in der Union erforderlich ist, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß den Artikeln 10, 46 und 51, kommt der Rahmenbeschluss 2008/977/JI² des Rates zur Anwendung. Bei der Verarbeitung von Daten sind die [...] Prinzipien der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit einzuhalten.
- (39) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Einführung und Anwendung eines integrierten Managements der Außengrenzen und damit die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Schengen-Raums, von den Mitgliedstaaten ohne Abstimmung untereinander nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern aufgrund der fehlenden Kontrollen an den Binnengrenzen und in Anbetracht des erheblichen Migrationsdrucks an den Außengrenzen sowie der Notwendigkeit, ein hohes Maß an innerer Sicherheit innerhalb der Union zu wahren, besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

¹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

² Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60).

- (40) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹ dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates² genannten Bereich fallen. Die Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen zur Festlegung der Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union³ regelt die Beteiligung dieser Länder an der Arbeit der Agentur und enthält Bestimmungen zu Finanzbeiträgen und Personal.
- (41) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁴ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A [...] des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates⁵ genannten Bereich gehören.

¹ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

² Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

³ ABl. L 188 vom 20.7.2007, S. 19.

⁴ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

⁵ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

- (42) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A [...] des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates² genannten Bereich gehören.
- (43) Die Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Festlegung der Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union³ regelt die Beteiligung dieser Länder an der Arbeit der Agentur und enthält Bestimmungen zu Finanzbeiträgen und Personal.

¹ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

² Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

³ ABl. L 243 vom 16.9.2010, S. 4.

- (44) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand nach den Bestimmungen des Dritten Teils des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung erlassen hat, ob es sie in nationales Recht umsetzt.
- (45) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die auf das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates¹ keine Anwendung finden; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für das Vereinigte Königreich weder verbindlich noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist.
- (46) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die auf Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates² keine Anwendung finden. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Irland weder verbindlich noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist.
- (47) Die Agentur sollte die Durchführung bestimmter Maßnahmen erleichtern, bei denen die Mitgliedstaaten das Fachwissen und die Einrichtungen, die Irland und das Vereinigte Königreich möglicherweise zur Verfügung zu stellen bereit sind, nutzen können, wobei die Nutzungsmodalitäten von Fall zu Fall vom Verwaltungsrat festzulegen sind. Vertreter Irlands und des Vereinigten Königreichs können zu Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen werden, damit sie sich umfassend an der Vorbereitung solcher Maßnahmen beteiligen können.

¹ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

² ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

- (48) Zwischen dem Königreich Spanien und dem Vereinigten Königreich bestehen unterschiedliche Auffassungen über den Verlauf der Grenzen Gibraltars.
- (49) Die Aussetzung der Anwendbarkeit dieser Verordnung auf die Grenzen Gibraltars stellt keinerlei Änderung der jeweiligen Standpunkte der betreffenden Staaten dar.
- (50) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und hat am 18. März 2016 eine Stellungnahme¹ abgegeben.
- (51) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 863/2007² des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2005/267/EG³ des Rates sollen im Wege dieser Verordnung geändert und erweitert werden. Da die vorzunehmenden Änderungen ihrer Zahl und Art nach erheblich sind, sollten diese Rechtsakte aus Gründen der Klarheit aufgehoben und ersetzt werden. Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung –

¹ ABl. C [...].

² Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates hinsichtlich dieses Mechanismus und der Regelung der Aufgaben und Befugnisse von abgestellten Beamten (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 30).

³ Entscheidung 2005/267/EG des Rates vom 16. März 2005 zur Einrichtung eines sicheren web-gestützten Informations- und Koordinierungsnetzes für die Migrationsbehörden der Mitgliedstaaten (ABl. L 83 vom 1.4.2005, S. 48).

KAPITEL I

EUROPÄISCHER GRENZ[...]SCHUTZ

Artikel 1

Gegenstand

Zur Gewährleistung einer wirksamen Steuerung der Migration und eines hohen Maßes an innerer Sicherheit innerhalb der Union bei gleichzeitiger Wahrung der Freizügigkeit in diesem Raum wird hiermit ein Europäischer Grenz[...]schutz eingeführt, der auf europäischer Ebene für ein integriertes Grenzmanagement an den Außengrenzen sorgen soll.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) "Außengrenzen" die Außengrenzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates [...], auf die Titel II der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 [...] ¹ Anwendung findet;

¹ Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1).

- (2) "Grenzkontrollen" Grenzkontrollen im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006;
- (2a) "Grenzschutzbeamte" Grenzschutzbeamte im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006;
- (3) "europäische Grenz[...]schutzteams" für gemeinsame Aktionen, Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken sowie im Rahmen von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements eingesetzte Teams von Grenzschutzbeamten und sonstigen Fachkräften der teilnehmenden Mitgliedstaaten einschließlich der von den Mitgliedstaaten als nationale Experten zu der Agentur abgeordneten Grenzschutzbeamten und sonstigen Fachkräfte [...];
- (4) "Einsatzmitgliedstaat" einen Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine gemeinsame Aktion, ein Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken, eine Rückführungsaktion, ein Rückführungseinsatz oder ein Einsatz eines Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements stattfindet oder eingeleitet wird;
- (5) "Herkunftsmitgliedstaat" den Mitgliedstaat, zu dessen Grenzschutz- oder sonstigem Fachpersonal ein Mitglied der europäischen Grenz[...]schutzteams gehört;

- (6) "teilnehmender Mitgliedstaat" einen Mitgliedstaat, der durch Bereitstellung technischer Ausrüstung und Entsendung von Grenzschutzbeamten und sonstigen Fachkräften in die europäischen Grenz[...]schutzteams an einer gemeinsamen Aktion, einem Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken, einer Rückführungsaktion, einem Rückführungseinsatz oder an einem Team zur Unterstützung des Migrationsmanagements teilnimmt, sowie einen Mitgliedstaat, der sich durch die Bereitstellung von Personal oder technischer Ausrüstung an Rückführungsaktionen oder Rückführungseinsätzen beteiligt, aber kein Einsatzmitgliedstaat ist;
- (7) [...]
- (8) "Teammitglieder" Mitglieder der europäischen Grenz[...]schutzteams oder der mit rückführungsbezogenen Aufgaben betrauten Fachteams, die an Rückführungsaktionen oder Rückführungseinsätzen beteiligt sind;
- (9) "Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements" Fachteams, denen Fachleute aus den Mitgliedstaaten angehören, die von der Europäischen [...] Grenzschutzagentur, dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen und von Europol oder anderen zuständigen Agenturen der Union entsandt werden und die als operative und technische Verstärkung der Mitgliedstaaten in Hotspot-Gebieten eingesetzt werden;
- (9a) "Hotspot-Gebiet" ein Gebiet, in dem der Einsatzmitgliedstaat, die Kommission, die einschlägigen Agenturen der EU und die teilnehmenden Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Bewältigung eines unverhältnismäßig hohen Migrationsdrucks, der durch einen erheblichen oder einen drohenden erheblichen Anstieg der Zahl der an der Außengrenze ankommenden Migranten gekennzeichnet ist, zusammenarbeiten;

- (10) "Rückkehr" die Rückkehr im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie 2008/115/EG;
- (11) "Rückkehrentscheidung" die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder festgestellt wird [...];
- (11a) "Rückkehranordnung eines Drittstaats" die in einem Drittstaat ergangene behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der der illegale Aufenthalt von Personen, die Staatsangehörige eines anderen Drittstaats sind, festgestellt und eine Ausreiseverpflichtung auferlegt oder festgestellt wird;
- (12) "rückkehrpflichtige Person" einen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, gegen den eine Rückkehrentscheidung oder eine Rückkehranordnung eines Drittstaats ergangen ist;
- (13) "Rückführungsaktion" eine von der Agentur koordinierte und mit technischer und operativer Verstärkung durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten durchgeführte Aktion [...], bei der rückkehrpflichtige Personen aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten entweder freiwillig oder zwangsweise [...] rückgeführt werden;
- (14) "Rückführungseinsatz" die Tätigkeit der Agentur zur Bereitstellung [...] einer verstärkten technischen und operativen Unterstützung für die Mitgliedstaaten, die in der Entsendung europäischer Rückführungsteams in die Mitgliedstaaten und der Organisation von Rückführungsaktionen besteht;
- (15) "grenzüberschreitende Kriminalität" jede Form von schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension an den, entlang der oder im Zusammenhang mit den Außengrenzen.

Artikel 3

Europäischer Grenz[...]schutz

1. Die Europäische [...] Grenzschutzagentur und die für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, bilden den Europäischen Grenz[...]schutz.
2. Die Europäische [...] Grenzschutzagentur arbeitet auf Beschluss des Verwaltungsrats eine Strategie zur operativen und technischen Unterstützung eines integrierten europäischen Grenzmanagements aus, die – sofern gerechtfertigt – die spezifische Situation der Mitgliedstaaten, insbesondere ihre geografischen Lage, berücksichtigt. Diese Strategie muss mit Artikel 4 dieser Verordnung im Einklang stehen. Die Europäische Grenzschutzagentur setzt sich für ein integriertes europäisches Grenzmanagement ein und unterstützt [...] in allen Mitgliedstaaten dessen Einführung.
3. Die für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, arbeiten eine nationale Strategie für ein integriertes Grenzmanagement aus. Diese nationalen Strategien müssen mit Artikel 4 und der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Strategie im Einklang stehen [...].

Artikel 4

Integriertes europäisches Grenzmanagement

Das integrierte europäische Grenzmanagement besteht aus folgenden Komponenten:

- (a) Grenzkontrollen einschließlich Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von illegalen Grenzübertritten und zur Erleichterung des rechtmäßigen Grenzübertritts und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prävention, Aufdeckung und Verfolgung grenzüberschreitender Kriminalität, sofern erforderlich;
- (b) Analyse des Risikos für die innere Sicherheit und Analyse der Bedrohungen, die die Funktionsweise oder Sicherheit der Außengrenzen beeinträchtigen können;

- (b1) Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, die von der Europäischen Grenzschutzagentur unterstützt und koordiniert wird;
- (c) Zusammenarbeit auf Ebene der Behörden eines Mitgliedstaats, die für Grenzkontrollen oder andere Aufgaben an den Grenzen zuständig sind, und Zusammenarbeit auf Ebene der zuständigen Organe, Agenturen, Einrichtungen und Ämter der Union, einschließlich eines regelmäßigen Informationsaustauschs über vorhandene Systeme [...] ¹;
- (d) Zusammenarbeit mit Drittstaaten in von dieser Verordnung erfassten Bereichen mit besonderem Schwerpunkt auf Nachbarländern und jenen Drittstaaten, die Risikoanalysen zufolge als Herkunfts- und/oder Transitländer illegaler [...] Migranten zu betrachten sind;
- (e) technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums [...] zur Verhinderung der illegalen [...] Einwanderung und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität;
- (f) Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten;
- (g) Einsatz modernster Technologien einschließlich IT-Großsystemen;
- (h) Qualitätssicherungsmechanismus, insbesondere Schengen-Evaluierungsmechanismus und mögliche nationale Mechanismen, der die Anwendung der Unionsvorschriften im Bereich des Grenzmanagements gewährleistet;
- (i) Solidaritätsmechanismen, insbesondere Finanzierungsinstrumente der EU.

¹ [...]

Artikel 5

Gemeinsame Verantwortung

1. Das integrierte europäische Grenzmanagement wird in gemeinsamer Verantwortung von der Europäischen [...] Grenzschutzagentur und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, wahrgenommen.
- 1a. Die Mitgliedstaaten stellen das Management ihrer Außengrenzen im eigenen Interesse und im Interesse aller Mitgliedstaaten unter voller Einhaltung des Unionsrechts und im Einklang mit der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Strategie zur technischen und operativen Unterstützung sowie in enger Zusammenarbeit mit der Agentur sicher.
2. Die Europäische [...] Grenzschutzagentur unterstützt [...] die Anwendung der Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit dem Management der Außengrenzen durch Stärkung, Bewertung und Koordinierung ihrer Umsetzung in den Mitgliedstaaten; dies gilt auch für die Rückführung.[...]
3. [...]

KAPITEL II

EUROPÄISCHE [...] GRENZSCHUTZAGENTUR

ABSCHNITT 1

AUFGABEN DER EUROPÄISCHEN [...] GRENZSCHUTZAGENTUR

Artikel 6

Europäische [...] Grenzschutzagentur

1. Zur Gewährleistung eines kohärenten integrierten europäischen Grenzmanagements [...] erleichtert die Agentur die Anwendung bestehender und künftiger Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit dem Management der Außengrenzen, insbesondere des durch die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 geschaffenen Schengener Grenzkodexes, und fördert ihre Wirksamkeit.
2. Die mit der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates errichtete Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird in "Europäische [...] Grenzschutzagentur" (im Folgenden "Agentur") umbenannt. Grundlage für ihre Tätigkeit ist von nun an die vorliegende Verordnung.

Artikel 7

Aufgaben

1. Um zu effizienten Grenzkontrollen und Rückführungen beizutragen, die hohen, einheitlichen Anforderungen genügen, nimmt die Agentur folgende Aufgaben wahr:

- (a) Einrichtung eines Zentrums für Migrationsbeobachtung und Risikoanalyse, das die Fähigkeit besitzt, Migrationsströme zu verfolgen und Risikoanalysen zu sämtlichen Aspekten des integrierten Grenzmanagements durchzuführen;
- (b) Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen, einschließlich der Bewertung der Kapazitäten und der Einsatzbereitschaft der Mitgliedstaaten zur Bewältigung von Gefahren und Belastungen an den Außengrenzen;
- (c) Unterstützung der Mitgliedstaaten durch Koordinierung und Organisation gemeinsamer Aktionen in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, wozu auch humanitäre Notsituationen und Seenotrettungen gehören können;
- (d) Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, wozu auch humanitäre Notsituationen und Seenotrettungen gehören können, durch Einleitung von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken an den Außengrenzen jener Mitgliedstaaten, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind;
- (e) Zusammenstellung und Entsendung europäischer [...] Grenzschutzteams, die für gemeinsame Aktionen, Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken und im Rahmen von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements eingesetzt werden, einschließlich der Einrichtung eines Soforteinsatzpools;
- (f) Einrichtung eines Ausrüstungspools, der für gemeinsame Aktionen, Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken und im Rahmen von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements sowie für Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätze herangezogen wird;
- (g) Entsendung europäischer [...] Grenzschutzteams und Bereitstellung technischer Ausrüstung zur Unterstützung bei der Personenüberprüfung, der Befragung, der Identitätsfeststellung und Abnahme von Fingerabdrücken im Rahmen der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements in den Hotspot-Gebieten;

- (h) Unterstützung bei der Entwicklung technischer Normen für Ausrüstungen, insbesondere Ausrüstungen für taktische Führung, Kontrolle und Kommunikation sowie technische Überwachung, um die Interoperabilität auf Unionsebene und auf nationaler Ebene zu gewährleisten;
- (i) Bereitstellung der notwendigen Ausrüstung und Grenzschutzbeamten und sonstigen Fachkräfte für den Soforteinsatzpool zur konkreten Durchführung der Maßnahmen, die in Situationen erforderlich sind, in denen dringendes Handeln an den Außengrenzen geboten ist;
- (j) Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung erfordern, um der Verpflichtung zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger nachzukommen, wozu auch die Koordinierung oder Organisation von Rückführungsaktionen gehört;
- (k) Einrichtung einer Reserve von Beobachtern und Begleitpersonal für Rückführungen sowie von Rückführungsexperten;
- (l) Zusammenstellung und Entsendung europäischer Rückführungsteams bei Rückführungseinsätzen;
- (m) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Schulung der nationalen Grenzschutzbeamten, des sonstigen Fachpersonals und der nationalen Rückführungsexperten sowie Festlegung gemeinsamer Schulungsstandards;
- (n) Beteiligung an der Konzeption und Organisation von Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die für die Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen relevant sind, einschließlich in Bezug auf den Einsatz fortgeschrittener Überwachungstechnologien [...], und Entwicklung von Pilotprojekten zu in dieser Verordnung geregelten Aspekten;

(o) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ und dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen, die einen raschen und zuverlässigen Informationsaustausch über sich abzeichnende Risiken beim Management der Außengrenzen, bei der [...] illegalen Einwanderung und bei der Rückführung ermöglichen, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission, den Agenturen, Einrichtungen und Ämtern der Union sowie mit dem durch die Entscheidung 2008/381/EG des Rates² eingerichteten Europäischen Migrationsnetzwerk;

(p) Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung für die Entwicklung und den Betrieb eines europäischen Grenzüberwachungssystems und gegebenenfalls für die Entwicklung eines gemeinsamen Raums für den Austausch von Informationen, einschließlich für die Interoperabilität der Systeme, insbesondere durch die Weiterentwicklung, Pflege und Koordinierung des EUROSUR-Rahmens im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013;

(q) Zusammenarbeit mit der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs, jeweils innerhalb ihres Mandats, zur Unterstützung der nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache nach Artikel 52 wahrnehmen, durch die Bereitstellung von Dienstleistungen, Informationen, Ausrüstung und Schulungen sowie durch die Koordinierung von Mehrzweckereinsätzen;

(r) Unterstützung von Mitgliedstaaten und Drittstaaten bei ihrer operativen Zusammenarbeit in den Bereichen Management der Außengrenzen und Rückführung.

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

² Entscheidung 2008/381/EG des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerks (ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 7).

2. Die Mitgliedstaaten können mit anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittstaaten an den Außengrenzen und im Bereich der Rückführung weiterhin auf operativer Ebene zusammenarbeiten [...], soweit eine solche Zusammenarbeit mit dem Handeln der Agentur vereinbar ist. Die Mitgliedstaaten unterlassen jegliche Handlung, die die Funktionsweise der Agentur oder die Erreichung ihrer Ziele in Frage stellen könnte.

Die Mitgliedstaaten berichten der Agentur über diese operative Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittstaaten an den Außengrenzen und im Bereich der Rückführung. Der Exekutivdirektor der Agentur (im Folgenden "Exekutivdirektor") unterrichtet den Verwaltungsrat der Agentur (im Folgenden "Verwaltungsrat") regelmäßig und mindestens einmal jährlich über diese Maßnahmen.

3. Die Agentur kann im Rahmen ihres Mandats von sich aus Öffentlichkeitsarbeit leisten. Diese Öffentlichkeitsarbeit darf den in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht abträglich sein und muss mit den entsprechenden vom Verwaltungsrat angenommenen Plänen für die Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung im Einklang stehen.

ABSCHNITT 2

BEOBACHTUNG UND KRISENPRÄVENTION

Artikel 8

Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit

Die Agentur und die für das Grenzmanagement und Rückführung zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, sind zur loyalen Zusammenarbeit und zum Austausch von Informationen verpflichtet.

Artikel 9

[...] Informationsaustausch

Zur Wahrnehmung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben tauschen die für das Grenzmanagement und Rückführung zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, und [...] die Agentur in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Unionsrecht und dem einschlägigen nationalen Recht zeitnah und präzise [...] Informationen aus, welche die Agentur und die einschlägigen nationalen Behörden zu dem genannten Zweck benötigen. [...]

Artikel 10

Beobachtung der Migrationsströme und Risikoanalyse

1. Die Agentur richtet ein Zentrum für Migrationsbeobachtung und Risikoanalyse ein, um den Migrationszustrom in die Union und die Migrationsströme innerhalb der Union zu beobachten. Zu diesem Zweck legt [...] sie durch Beschluss des Verwaltungsrats ein gemeinsames integriertes Risikoanalysemodell fest, das von ihr und den Mitgliedstaaten angewandt wird.
2. Die Agentur erstellt allgemeine und spezifische Risikoanalysen, die sie dem Rat und der Kommission übermittelt.
3. Die von der Agentur erstellten Risikoanalysen betreffen alle für das integrierte europäische Grenzmanagement im Rahmen ihres Mandats relevanten Aspekte, insbesondere Grenzkontrolle, Rückführung und [...] illegale Sekundärmigration von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union. [...] Die Prävention der grenzüberschreitenden [...] Kriminalität einschließlich der Beihilfe zur [...] illegalen Einwanderung, des Menschenhandels und des Terrorismus wird berücksichtigt, soweit sie für die Aufgaben der Agentur von Belang ist. [...] Die Situation in [...] relevanten Drittstaaten wird berücksichtigt mit dem Ziel, einen Vorwarnmechanismus zu entwickeln, der den Migrationszustrom in die Union abbildet.
4. Die Mitgliedstaaten versorgen die Agentur mit allen erforderlichen Informationen zur Lage, zu den Trends und potenziellen Bedrohungen an den Außengrenzen sowie zur Rückführung. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Agentur regelmäßig oder auf Anfrage alle relevanten Informationen wie statistische und operative Daten, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Schengen-Besitzstands erhoben wurden, sowie Informationen [...] aus der Analyseschicht des nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 erstellten nationalen Lagebilds.

5. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden [...] dem Verwaltungsrat zeitnah und präzise zur Verfügung gestellt.
6. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die Ergebnisse der Risikoanalyse bei der Planung ihrer Aktionen und Tätigkeiten an den Außengrenzen sowie bei ihren Tätigkeiten im Hinblick auf die Rückführung.
7. Bei der Entwicklung der gemeinsamen zentralen Lehrpläne für die Ausbildung von Grenzschutzbeamten und des mit rückführungsbezogenen Aufgaben betrauten Personals berücksichtigt die Agentur die Ergebnisse des gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodells.

Artikel 11

Verbindungsbeamte in den Mitgliedstaaten

1. Die Agentur [...] überwacht das Management der Außengrenzen, bei Bedarf durch Verbindungsbeamte der Agentur in Mitgliedstaaten.
2. [...]
- 2(a) [...] Der Verwaltungsrat beschließt [...] auf der Grundlage der Risikoanalyse [...] und auf Vorschlag des Exekutivdirektors über die Art des Einsatzes, den Mitgliedstaat, in dem ein Verbindungsbeamter eingesetzt werden kann, und die Dauer des Einsatzes; er setzt den betreffenden Mitgliedstaat von seinen Beschlüssen in Kenntnis. Der Exekutivdirektor [...] konsultiert den betreffenden Mitgliedstaat zu der Art und Dauer des Einsatzes, bevor er seinen Vorschlag unterbreitet, und zu den Aufgaben, die nicht unter Absatz 3 fallen.

2. Der Exekutivdirektor benennt aus dem Personal der Agentur Experten, die als Verbindungsbeamte eingesetzt werden.
3. Die Verbindungsbeamten handeln im Namen der Agentur; ihre Rolle besteht darin, die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen der Agentur und den für das Grenzmanagement und die Rückführung zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, zu fördern. Die Verbindungsbeamten nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- (a) Sie fungieren als Schnittstelle zwischen der Agentur und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist.
 - (b) Sie unterstützen die Sammlung der in den einschlägigen Unionsvorschriften vorgesehenen Informationen, die die Agentur für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen im Sinne des Artikels 12 benötigt.
 - (c) Sie verfolgen die Maßnahmen, die der Mitgliedstaat an den Grenzabschnitten ergriffen hat, denen nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 ein hohes Risiko zugeordnet wurde.
 - (d) sie unterstützen, soweit möglich und erforderlich, die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer Notfallpläne zum Grenzmanagement.
 - (e) Sie erstatten dem Exekutivdirektor regelmäßig über die Lage an den Außengrenzen und die Fähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, diese Lage wirksam zu beherrschen, sowie über die Durchführung von Rückführungsaktionen in die betreffenden Drittstaaten Bericht. Werden in Bezug auf einen oder mehrere dieser Aspekte in dem Bericht Bedenken erhoben, die für den betreffenden Mitgliedstaat von Belang sind, so wird letzterer unverzüglich vom Exekutivdirektor unterrichtet.

- (f) Sie verfolgen die Maßnahmen, die der Mitgliedstaat in Bezug auf eine Situation ergriffen hat, in der dringendes Handeln an den Außengrenzen im Sinne des Artikels 18 geboten ist.
4. Für die Zwecke des Absatzes 3 gilt, dass der Verbindungsbeamte unter Einhaltung der nationalen und der EU-Sicherheits- und Datenschutzvorschriften [...]
- (a) [...] Informationen aus dem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 eingerichteten nationalen Koordinierungszentrum und über das nationale Lagebild erhält;
- (b) [...]
- (c) regelmäßige Kontakte zu den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, pflegt und eine vom betreffenden Mitgliedstaat benannte Kontaktstelle[...] hiervon unterrichtet.
5. Der Abschlussbericht des Verbindungsbeamten wird [...] bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Artikels 12 berücksichtigt. Der Bericht wird dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelt.
6. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstehen [...] die Verbindungsbeamten weiterhin der Agentur.

Artikel 12

Gefährdungsbeurteilung

- x. Die Agentur legt durch Beschluss des Verwaltungsrats ein gemeinsames Gefährdungsbeurteilungsmodell fest.
1. Die Agentur bewertet die technische Ausrüstung, die Systeme, Fähigkeiten, Ressourcen und soweit möglich die Notfallpläne der Mitgliedstaaten, die für die [...] Grenzkontrollen erforderlich sind. Der Verwaltungsrat legt objektive Indikatoren fest, anhand deren er über die Priorisierung der zu bewertenden Mitgliedstaaten entscheidet. Diese Bewertung stützt sich auf Informationen des betreffenden Mitgliedstaats und gegebenenfalls des Verbindungsbeamten, auf Informationen von EUROSUR, insbesondere über die Einstufung der Abschnitte der Land- und Seeaußengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013, sowie auf die Berichte und Bewertungen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und anderen Aktivitäten der Agentur im Zusammenhang mit dem Grenzmanagement.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Ersuchen der Agentur Informationen über die technische Ausrüstung, das Personal und, soweit möglich, die Finanzmittel, die auf nationaler Ebene für die Durchführung von Grenzkontrollen zur Verfügung stehen, sowie Informationen über ihre Notfallpläne zum Grenzmanagement.

3. Die Gefährdungsbeurteilung soll es der Agentur ermöglichen, die Kapazitäten und die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Bewältigung anstehender Herausforderungen, einschließlich aktueller und künftiger Bedrohungen und Belastungen an den Außengrenzen, zu beurteilen, mögliche unmittelbare Folgen an den Außengrenzen und anschließende Folgen für den Schengen-Raum, insbesondere für jene Mitgliedstaaten festzustellen, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind, und ihre Kapazitäten zur Beteiligung am Soforteinsatzpool nach Artikel 19 Absatz 5 zu beurteilen. Diese Bewertung erfolgt unbeschadet des Schengen-Evaluierungsmechanismus.
4. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung werden dem betreffenden Mitgliedstaat [...] vorgelegt. Der betreffende Mitgliedstaat kann sich zu der Bewertung äußern. [...] Der Exekutivdirektor stützt [...] die Maßnahmen, die dem betreffenden Mitgliedstaat empfohlen werden sollen, auf die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung [...] und berücksichtigt dabei die Risikoanalyse der Agentur, die Bemerkungen des betreffenden Mitgliedstaats und die Ergebnisse des Schengen-Evaluierungsmechanismus.
5. Diese Maßnahmen sollten darauf ausgerichtet sein, die bei der Bewertung festgestellten Schwachstellen beseitigen, damit die Mitgliedstaaten besser darauf vorbereitet sind, anstehenden Herausforderungen zu begegnen, indem sie ihre Fähigkeiten, ihre technische Ausrüstung, ihre Systeme, Ressourcen und Notfallpläne stärken oder verbessern.
6. Der Exekutivdirektor gibt in Absprache mit dem betreffenden Mitgliedstaat eine Empfehlung [...] mit [...] notwendigen Maßnahmen ab, die der betreffende Mitgliedstaat [...] zu ergreifen hat, einschließlich der Frist für deren Durchführung. [...] Der Exekutivdirektor fordert den betreffenden Mitgliedstaat auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. [...]

7. Führt [...] der Mitgliedstaat die [...] notwendigen Maßnahmen der Empfehlung nicht innerhalb der gesetzten Frist durch, befasst der Exekutivdirektor den Verwaltungsrat und benachrichtigt die Kommission. Der Verwaltungsrat erlässt auf Vorschlag des Exekutivdirektors einen Beschluss mit den [...] notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat zu ergreifen hat,[...] einschließlich der Frist für deren Durchführung [...].

Der Beschluss des Verwaltungsrats ist für den Mitgliedstaat bindend. Wenn der Mitgliedstaat die Maßnahmen nicht innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist durchführt [...], setzt der Verwaltungsrat den Rat und die Kommission davon in Kenntnis und [...] es können weitere Maßnahmen [...] nach Maßgabe des Artikels 18 getroffen werden.

ABSCHNITT 3

MANAGEMENT DER AUßENGRENZEN

Artikel 13

Maßnahmen der Agentur an den Außengrenzen

1. Ein Mitgliedstaat[...] kann die Agentur um Unterstützung bei der Erfüllung [...] seiner Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Kontrolle der Außengrenzen ersuchen. Die Agentur führt auch Maßnahmen gemäß [...] Artikel 18 durch.
2. Die Agentur organisiert die geeignete technische und operative Unterstützung für den Einsatzmitgliedstaat und kann eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:
 - (a) Koordinierung der gemeinsamen Aktionen für einen oder mehrere Mitgliedstaaten und Entsendung europäischer Grenz[...]schutzteams;
 - (b) Organisation von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und Entsendung von europäischen Grenz[...]schutzteams aus dem Soforteinsatzpool sowie bei Bedarf Entsendung von zusätzlichen europäischen Grenz[...]schutzteams;
 - (c) Koordinierung der Tätigkeiten an den Außengrenzen für einen oder mehrere Mitgliedstaaten und Drittstaaten einschließlich gemeinsamer Aktionen mit benachbarten Drittstaaten;
 - (d) Entsendung von europäischen Grenz[...]schutzteams im Rahmen der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements in den Hotspot-Gebieten;

- (e) Entsendung von eigenen Experten sowie Mitgliedern der Teams, die von den Mitgliedstaaten zu der Agentur abgeordnet worden sind, um die zuständigen nationalen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten für angemessene Zeit zu unterstützen;
 - (f) Entsendung technischer Ausrüstung.
3. Die Agentur finanziert oder kofinanziert die in Absatz 2 aufgeführten Tätigkeiten [...] aus ihrem Haushalt nach Maßgabe der für sie geltenden Finanzregelung.

Artikel 14

Einleitung von gemeinsamen Aktionen und Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken an den Außengrenzen

1. Ein Mitgliedstaat[...] kann die Agentur um Einleitung gemeinsamer Aktionen ersuchen, um anstehenden Herausforderungen, einschließlich aktueller oder künftiger Bedrohungen an seinen [...] Außengrenzen infolge [...] illegaler Einwanderung oder grenzüberschreitender Kriminalität, zu begegnen, oder um verstärkte technische und operative Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner [...] Pflichten im Zusammenhang mit der Kontrolle der Außengrenzen.
2. Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats, der insbesondere durch den Zustrom einer großen Anzahl von Drittstaatsangehörigen an bestimmten Stellen der Außengrenzen, die versuchen, illegal die Außengrenzen dieses Mitgliedstaats zu überschreiten [...], einem besonderen und unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt ist, kann die Agentur einen zeitlich befristeten Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats veranlassen.
3. Der Exekutivdirektor prüft, billigt und koordiniert Vorschläge der Mitgliedstaaten für gemeinsame Aktionen. Gemeinsamen Aktionen und Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken hat eine sorgfältige, zuverlässige und aktuelle Risikoanalyse vorzugehen, auf deren Grundlage die Agentur unter Berücksichtigung der Risikoeinstufung der Außengrenzabschnitte nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 und der verfügbaren Ressourcen eine Rangfolge der vorgeschlagenen gemeinsamen Aktionen und Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken aufstellen kann.

4. Der Exekutivdirektor empfiehlt dem betroffenen Mitgliedstaat [...] auf der Grundlage der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sowie unter Berücksichtigung der Risikoanalyse der Agentur und der Analyseschicht des nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 erstellten europäischen Lagebilds die Einleitung und Durchführung von gemeinsamen Aktionen oder Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken. Die Agentur stellt dem Einsatzmitgliedstaat oder den teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre technische Ausrüstung zur Verfügung.
5. Die Ziele einer gemeinsamen Aktion oder eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken können im Rahmen eines Mehrzweckeseinsatzes verfolgt werden, der [...] Aufgaben der Küstenwache [...] und die Prävention der grenzüberschreitenden Kriminalität, [...] einschließlich des Vorgehens gegen Schleusung von Migranten oder Menschenhandel, [...] sowie Aufgaben des Migrationsmanagements, einschließlich Identitätsfeststellung, Registrierung, Befragung und Rückführung, umfassen kann.

Artikel 15

Einsatzplan für gemeinsame Aktionen

1. Zur Vorbereitung einer gemeinsamen Aktion stellt der Exekutivdirektor gemeinsam mit dem Einsatzmitgliedstaat unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen des Mitgliedstaats eine Liste der benötigten technischen Ausrüstung und des erforderlichen Personals zusammen. Auf dieser Grundlage bestimmt die Agentur den Umfang der operativen und technischen Verstärkung sowie die in den Einsatzplan aufzunehmenden Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau.
2. Der Exekutivdirektor stellt einen Einsatzplan für die gemeinsamen Aktionen an den Außengrenzen auf. Der Exekutivdirektor und der Einsatzmitgliedstaat vereinbaren in Absprache mit den teilnehmenden Mitgliedstaaten einen Einsatzplan, in dem die organisatorischen und verfahrensbezogenen Aspekte im Einzelnen festgelegt sind.

3. Der Einsatzplan ist für die Agentur, den Einsatzmitgliedstaat und die teilnehmenden Mitgliedstaaten verbindlich. Er enthält alle Angaben, die für die Durchführung der gemeinsamen Aktion als notwendig erachtet werden, darunter:
- (a) eine Beschreibung der Lage mit der Vorgehensweise und den Zielen des Einsatzes, einschließlich des Ziels der Aktion;
 - (b) die voraussichtliche Dauer der gemeinsamen Aktion;
 - (c) das räumliche Gebiet, in dem die gemeinsame Aktion stattfinden wird;
 - (d) eine Beschreibung der Aufgaben und besonderen Anweisungen für die europäischen Grenz[...]schutzteams, einschließlich der zulässigen Abfrage von Datenbanken und der zulässigen Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung im Einsatzmitgliedstaat;
 - (e) die Zusammensetzung der europäischen Grenz[...]schutzteams und der Einsatz sonstigen Fachpersonals;
 - (f) Befehls- und Kontrollvorschriften, darunter Name und Dienstgrad der für die Zusammenarbeit mit den Teammitgliedern und der Agentur zuständigen Grenzschutzbeamten des Einsatzmitgliedstaats, insbesondere jener Grenzschutzbeamten, die während des Einsatzes die Befehlsgewalt innehaben, sowie die Stellung der Teammitglieder in der Befehlskette;
 - (g) die technische Ausrüstung, die während der gemeinsamen Aktion eingesetzt werden soll, einschließlich besonderer Anforderungen wie Betriebsbedingungen, erforderliches Personal, Transportbedingungen und sonstige Logistikaspekte, sowie die Regelung finanzieller Aspekte;

- (h) detaillierte Bestimmungen über die sofortige Berichterstattung über Zwischenfälle durch die Agentur an den Verwaltungsrat und die zuständigen nationalen Behörden;
- (i) Regeln für die Berichterstattung und Evaluierung mit Benchmarks für den Evaluierungsbericht und mit dem Datum für die Einreichung des abschließenden Evaluierungsberichts;
- (j) bei Seeinsätzen spezifische Informationen zur Anwendung der einschlägigen Rechtsprechung und Rechtsvorschriften in dem räumlichen Gebiet, in dem die gemeinsame Aktion stattfindet, einschließlich Verweisen auf Vorschriften des nationalen Rechts, des Völkerrechts und des Unionsrechts im Zusammenhang mit dem Aufbringen von Schiffen, der Rettung auf See und Ausschiffungen. Diesbezüglich wird der Einsatzplan im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ erstellt;
- (k) Modalitäten der Zusammenarbeit mit Drittstaaten, anderen Agenturen, Einrichtungen und Ämtern der Union oder internationalen Organisationen;
- (l) Verfahren [...], nach denen Personen, die internationalen Schutz benötigen, Opfer des Menschenhandels, unbegleitete Minderjährige und Personen, die sich in einer schwierigen Situation befinden, zwecks angemessener Unterstützung an die zuständigen nationalen Behörden verwiesen werden;
- (m) Verfahren für die Entgegennahme von Beschwerden gegen alle Personen, die an einer gemeinsamen Aktion oder einem Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken teilnehmen, einschließlich Grenzschutzbeamte oder sonstiges Fachpersonal des Einsatzmitgliedstaats und Mitglieder der europäischen Grenz[...]schutzteams, wegen Verletzung von Grundrechten im Rahmen ihrer Teilnahme an einer gemeinsamen Aktion oder eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken sowie für die Weiterleitung der Beschwerden an die Agentur.

¹ Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 93).

(n) logistische Vorkehrungen, einschließlich Informationen über Arbeitsbedingungen und die Gegebenheiten des Gebiets, in dem die gemeinsamen Aktionen vorgesehen sind.

4. Änderungen und Anpassungen des Einsatzplans setzen das Einverständnis des Exekutivdirektors und des Einsatzmitgliedstaats nach Konsultation der teilnehmenden Mitgliedstaaten voraus. Die Agentur übermittelt den teilnehmenden Mitgliedstaaten umgehend eine Kopie des geänderten oder angepassten Einsatzplans.

Artikel 16

Verfahren zur Einleitung eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken

1. Das Ersuchen eines Mitgliedstaats um Einleitung eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken muss eine Beschreibung der Lage, der etwaigen Ziele und des voraussichtlichen Bedarfs enthalten. Falls erforderlich, kann der Exekutivdirektor umgehend Experten der Agentur entsenden, um die Lage an den Außengrenzen des betreffenden Mitgliedstaats einzuschätzen.
2. Der Exekutivdirektor unterrichtet den Verwaltungsrat umgehend über das Ersuchen eines Mitgliedstaats um Einleitung eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken.
3. Bei der Entscheidung über das Ersuchen eines Mitgliedstaats berücksichtigt der Exekutivdirektor die Ergebnisse der Risikoanalysen der Agentur und die Analyseschicht des nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 erstellten europäischen Lagebilds sowie das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Artikel 12 und alle sonstigen sachdienlichen Informationen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat oder einem anderen Mitgliedstaat übermittelt werden.

4. Der Exekutivdirektor entscheidet über das Ersuchen um Einleitung eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dessen Eingang. Er teilt dem betreffenden Mitgliedstaat und gleichzeitig dem Verwaltungsrat seine Entscheidung schriftlich mit. In der Entscheidung werden die wichtigsten Gründe genannt, auf denen sie beruht.
5. Beschließt der Exekutivdirektor die Einleitung eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken, so entsendet er aus dem Soforteinsatzpool gemäß Artikel 19 Absatz 5 europäische Grenz[...]schutzteams und ordnet erforderlichenfalls gemäß Artikel 19 Absatz 6 eine sofortige Verstärkung durch ein oder mehrere europäische Grenz[...]schutzteams an.
6. Der Exekutivdirektor stellt zusammen mit dem Einsatzmitgliedstaat umgehend, in jedem Fall aber innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Datum des Beschlusses, einen Einsatzplan im Sinne des Artikels 15 Absatz 3 auf.
7. Sobald der Einsatzplan vereinbart ist und den Mitgliedstaaten übermittelt wurde, ersucht der Exekutivdirektor die Mitgliedstaaten schriftlich um sofortige Entsendung von Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräften aus dem Soforteinsatzpool. Der Exekutivdirektor gibt die Anforderungsprofile und die Anzahl der Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräfte an, die von jedem Mitgliedstaat aus dem [...] Soforteinsatzpool bereitzustellen sind.
8. Gleichzeitig informiert der Exekutivdirektor die Mitgliedstaaten für den Fall, dass eine sofortige Verstärkung der aus dem Soforteinsatzpool entsandten europäischen Grenz[...]schutzteams erforderlich ist, über die Anzahl und die Anforderungsprofile der Grenzschutzbeamten oder der sonstigen Fachkräfte, die zusätzlich zu entsenden sind. Die nationalen Kontaktstellen werden hierüber schriftlich unter Angabe des Einsatzdatums informiert. Außerdem erhalten sie eine Kopie des Einsatzplans.

9. [...]
10. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die dem Soforteinsatzpool zugewiesenen Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräfte der Agentur in entsprechender Anzahl und mit den entsprechenden Anforderungsprofilen umgehend [...] gemäß Artikel 19 Absätze 5 und 5b zur Verfügung gestellt werden. Die Mitgliedstaaten stellen darüber hinaus zusätzliche Grenzschutzbeamte und sonstige Fachkräfte aus dem nationalen Pool gemäß Artikel 19 Absatz 6 zur Verfügung. [...]
11. Entsendungen aus dem Soforteinsatzpool erfolgen spätestens [...] fünf Arbeitstage nach dem Tag, an dem der Exekutivdirektor und der Einsatzmitgliedstaat den Einsatzplan vereinbart haben. Die zusätzliche Entsendung europäischer Grenz[...]schutzteams erfolgt im Bedarfsfall innerhalb von [...] sieben Arbeitstagen nach der Entsendung aus dem Soforteinsatzpool.
12. Im Falle von Entsendungen aus dem Soforteinsatzpool prüft der Exekutivdirektor in Absprache mit dem Verwaltungsrat unverzüglich die Prioritäten hinsichtlich der an anderen Außengrenzen laufenden und geplanten gemeinsamen Aktionen der Agentur, um für eine etwaige Umverteilung von Ressourcen an die Abschnitte der Außengrenzen, an denen der größte Bedarf an einer Verstärkung besteht, zu sorgen.

Artikel 17

Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements

1. Ein Mitgliedstaat, der an bestimmten Brennpunkten seiner Außengrenze (Hotspot-Gebiete) infolge eines starken Zustroms von Migranten und Flüchtlingen einem unverhältnismäßig hohen Migrationsdruck ausgesetzt ist, kann um operative und technische Verstärkung durch Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements nachsuchen. Der Mitgliedstaat richtet an die Agentur ein Ersuchen um Verstärkung und reicht eine Bedarfsanalyse ein. Die Agentur unterrichtet die anderen zuständigen Agenturen der Union, insbesondere das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen und Europol.
2. Der Exekutivdirektor prüft das Ersuchen des Mitgliedstaats um Unterstützung und die Bedarfsanalyse in Abstimmung mit anderen zuständigen Agenturen der Union zwecks Festlegung eines Maßnahmenpakets für eine umfassende Verstärkung in Form verschiedener Aktivitäten, die von den zuständigen Agenturen der Union koordiniert werden und denen der betreffende Mitgliedstaat zustimmen muss.
- 2a. Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit dem Einsatzmitgliedstaat, der Agentur und anderen zuständigen Agenturen der Union, insbesondere dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen und Europol, die Modalitäten der Zusammenarbeit in den Hotspot-Gebieten fest, einschließlich der Koordinierung der Tätigkeit der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements.
3. Die operative und technische Verstärkung durch europäische Grenz[...]schutzteams, europäische Rückführungsteams und eigene Experten der Agentur im Rahmen der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements kann Folgendes umfassen:
 - (a) die Überprüfung von Drittstaatsangehörigen, die an den Außengrenzen eintreffen, darunter die Feststellung ihrer Identität, ihre Registrierung und Befragung sowie die Abnahme ihrer Fingerabdrücke, wenn der Mitgliedstaat darum ersucht;

(b) die Bereitstellung von Informationen für Personen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, einschließlich [...] für Personen, die für eine Umsiedlung in Frage kommen;

(c) technische und operative Unterstützung im Bereich der Rückführung, einschließlich Vorbereitung und Organisation von Rückführungsaktionen.

4. [...]

Artikel 18

Situationen an den Außengrenzen, in denen dringendes Handeln geboten ist

1. In Fällen, in denen ein Mitgliedstaat nicht die in einem Beschluss des Verwaltungsrats gemäß Artikel 12 Absatz [...]8 angeordneten notwendigen Maßnahmen [...] ergreift, oder bei einem spezifischen und unverhältnismäßig hohen [...] Druck an den Außengrenzen, wenn ein Mitgliedstaat die Agentur nicht um ausreichende Unterstützung durch Maßnahmen ersucht hat, die in Artikel 14, 16 oder 17 genannt sind, oder nicht im erforderlichen Maße tätig wird, um diese Maßnahmen durchzuführen, mit der Folge, dass die Wirksamkeit der Kontrollen an den Außengrenzen so weit reduziert ist, dass der Schengen-Raum in seiner Funktionsfähigkeit gefährdet ist, kann der Rat, gestützt auf einen Vorschlag der Kommission, im Wege eines Durchführungsrechtsakts unverzüglich einen Beschluss erlassen, mit dem die von der Agentur durchzuführenden Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken festgelegt werden und der betreffende Mitgliedstaat zur Zusammenarbeit mit der Agentur bei der Durchführung dieser Maßnahmen aufgefordert wird. Die [...] Kommission konsultiert die Agentur, bevor sie ihren Vorschlag unterbreitet.
[...]

[...]

2. Um das Risiko einer Gefährdung des Schengen-Raums zu mindern, [...] ist im Beschluss [...] vorzusehen, dass die Agentur eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreift:
 - (a) Organisation und Koordinierung von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und Entsendung von europäischen Grenz[...]schutzteams aus dem Soforteinsatzpool sowie bei Bedarf Entsendung von zusätzlichen europäischen Grenz[...]schutzteams;
 - (b) Entsendung von europäischen Grenz[...]schutzteams im Rahmen der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements in Hotspot-Gebieten;
 - (c) Koordinierung der Tätigkeiten an den Außengrenzen für einen oder mehrere Mitgliedstaaten und Drittstaaten einschließlich gemeinsamer Aktionen mit benachbarten Drittstaaten;
 - (d) Entsendung technischer Ausrüstung;
 - (e) Organisation von Rückführungseinsätzen.
3. Der Exekutivdirektor legt innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erlass des [...] Ratsbeschlusses [...] fest, wie die im [...] Ratsbeschluss genannten Maßnahmen praktisch durchzuführen sind, einschließlich der technischen Ausrüstung, sowie die Anzahl und die Anforderungsprofile der Grenzschutzbeamten und sonstigen Fachkräfte, die zur Erreichung der Ziele des Beschlusses erforderlich sind.

4. Gleichzeitig erstellt [...] der Exekutivdirektor innerhalb derselben zwei Arbeitstage einen Einsatzplan und legt ihn dem betreffenden Mitgliedstaat [...] vor. Der Exekutivdirektor und der betreffende Mitgliedstaat einigen sich [...] innerhalb von drei [...] Arbeitstagen nach seiner Vorlage auf den Einsatzplan.
5. Zur praktischen Durchführung der im Rats[...]beschluss genannten Maßnahmen entsendet die Agentur unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von [...] fünf Arbeitstagen nach Festlegung des Einsatzplans, [...] das notwendige Personal aus dem Soforteinsatzpool nach Artikel 19 Absatz 5. Zusätzliche [...] europäische Grenz[...]schutzteams werden im Bedarfsfall in einem zweiten Schritt und auf jeden Fall innerhalb von [...] sieben Arbeitstagen nach Entsendung des Personals aus dem Soforteinsatzpool entsandt.
- 5a Zur praktischen Durchführung der im Ratsbeschluss genannten Maßnahmen entsendet die Agentur unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Artikel 38 Absatz 4 genannten Anzahl von Arbeitstagen nach Festlegung des Einsatzplans die notwendige technische Ausrüstung. Zusätzliche technische Ausrüstung wird im Bedarfsfall in einem zweiten Schritt und auf jeden Fall innerhalb der in Artikel 38 Absatz 4 genannten gleichen Anzahl von Arbeitstagen nach dem zusätzlichen Ersuchen entsandt.
6. Der betreffende Mitgliedstaat hat dem Ratsbeschluss nachzukommen und hierzu umgehend die Zusammenarbeit mit der Agentur aufzunehmen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Durchführung des Beschlusses und die praktische Durchführung der in diesem Beschluss und in dem mit dem Exekutivdirektor vereinbarten Einsatzplan genannten Maßnahmen zu erleichtern.

7. Die Mitgliedstaaten stellen die vom Exekutivdirektor gemäß Absatz 3 bestimmten Grenzschutzbeamten und sonstigen Fachkräfte oder an rückführungsbezogenen Aufgaben beteiligten Personalkräfte bereit. Die Mitgliedstaaten können sich nicht auf eine [...]Situation im Sinne des Artikels 19 Absätze 3 und 6 berufen.
8. Kommt der betreffende Mitgliedstaat dem Ratsbeschluss nicht innerhalb von 30 Tagen nach und arbeitet er nicht nach Maßgabe des Absatzes 6 mit der Agentur zusammen, so teilt er der Kommission und dem Rat unverzüglich schriftlich die Gründe dafür mit. Der Rat kann, wenn infolge dieser Umstände das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährdet ist, als letztes Mittel und als Maßnahme zum Schutz der gemeinsamen Interessen im Schengen-Raum und soweit diese Umstände eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit im Schengen-Raum oder in Teilen dieses Raums darstellen, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit empfehlen, dass einer oder mehrere Mitgliedstaaten beschließen, an allen oder bestimmten Abschnitten ihrer Binnengrenzen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten wieder Grenzkontrollen einzuführen. Dieser Zeitraum kann höchstens dreimal um einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Monaten verlängert werden, wenn die vorgenannten Umstände bestehen bleiben. Die Empfehlung des Rates stützt sich auf einen Vorschlag der Kommission.
- Setzt ein Mitgliedstaat die in diesem Absatz genannte Empfehlung nicht um, so teilt er der Kommission unverzüglich schriftlich die Gründe dafür mit.

In diesem Fall legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem die von dem betreffenden Mitgliedstaat genannten Gründe und die Auswirkungen auf den Schutz der gemeinsamen Interessen des Schengen-Raums bewertet werden.

Artikel 26 Absatz 2 Unterabsätze 2 bis 4 und Artikel 26 Absätze 4 und 5 der Verordnung Nr. 562/2006 finden entsprechend Anwendung.

Artikel 19

Zusammensetzung und Einsatz von europäischen Grenz[...]schutzteams

1. Die Agentur entsendet Grenzschutzbeamte und sonstiges Fachpersonal als Mitglieder der europäischen Grenz[...]schutzteams zu gemeinsamen Aktionen, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und im Rahmen von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements. Die Agentur kann auch eigene Experten entsenden.
2. Auf Vorschlag des Exekutivdirektors beschließt der Verwaltungsrat mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über die Anforderungsprofile und die Gesamtzahl der für die europäischen Grenz[...]schutzteams bereitzustellenden Grenzschutzbeamten und sonstigen Fachkräfte. Dasselbe Verfahren kommt bei späteren Änderungen in Bezug auf die Anforderungsprofile und die Gesamtzahl der Grenzschutzbeamten zur Anwendung. Die Mitgliedstaaten leisten über einen nationalen Pool ausgehend von den verschiedenen festgelegten Anforderungsprofilen einen Beitrag zu den europäischen Grenz[...]schutzteams, indem sie Grenzschutzbeamte und sonstige Fachkräfte entsprechend den benötigten Anforderungsprofilen benennen.

3. Der Beitrag der Mitgliedstaaten hinsichtlich der für das Folgejahr für bestimmte gemeinsame Aktionen bereitzustellenden Grenzschutzbeamten und sonstigen Fachkräfte wird auf der Grundlage jährlicher bilateraler Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen der Agentur und den Mitgliedstaaten geplant. Im Einklang mit diesen Vereinbarungen stellen die Mitgliedstaaten die Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräfte auf Ersuchen der Agentur für Einsätze zur Verfügung, es sei denn, sie befinden sich in einer Ausnahmesituation, die die Erledigung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt. Ein solches Ersuchen muss mindestens 21 Arbeitstage vor dem geplanten Einsatz gestellt werden.
4. In Bezug auf Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken beschließt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Exekutivdirektors der Agentur mit Dreiviertelmehrheit über die Anforderungsprofile und die Mindestzahl der für den Soforteinsatzpool der europäischen Grenz[...]schutzteams bereitzustellenden Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräfte, die diesen Anforderungsprofilen entsprechen. Dasselbe Verfahren kommt bei späteren Änderungen in Bezug auf die Anforderungsprofile und die Gesamtzahl der Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräfte des Soforteinsatzpools zur Anwendung. Die Mitgliedstaaten leisten über einen nationalen Expertenpool ausgehend von den verschiedenen festgelegten Anforderungsprofilen einen Beitrag zum Soforteinsatzpool, indem sie Grenzschutzbeamte oder sonstige Fachkräfte entsprechend den benötigten Anforderungsprofilen benennen.
5. Bei dem Soforteinsatzpool handelt es sich um eine ständige Reserve, die der Agentur umgehend zur Verfügung gestellt wird und aus jedem Mitgliedstaat innerhalb von [...] fünf Arbeitstagen, nachdem der Einsatzplan vom Exekutivdirektor und vom Einsatzmitgliedstaat vereinbart wurde, entsandt werden kann. Zu diesem Zweck stellt jeder Mitgliedstaat der Agentur jährlich eine Anzahl von Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräften zur Verfügung; [...] insgesamt werden mindestens 1 500 Grenzschutzbeamte oder sonstige Fachkräfte mit den im Beschluss des Verwaltungsrats festgelegten Anforderungsprofilen bereitgestellt.

- 5a. Jeder Mitgliedstaat hat nach Maßgabe des Anhangs I einen Beitrag zu der in Absatz 5 festgelegten Anzahl von Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräften zu leisten, die den in Absatz 5 genannten Anforderungsprofilen entsprechen müssen.
- 5b. Die Mitgliedstaaten stellen Grenzschutzbeamte und/oder sonstige Fachkräfte aus dem Soforteinsatzpool auf Ersuchen der Agentur für Einsätze zur Verfügung. Wenn aus der Risikoanalyse oder, sofern vorhanden, der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass ein Mitgliedstaat sich in einer Situation befindet, die die Erledigung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigen würde, beträgt der Beitrag dieses Mitgliedstaats zur Entsendung von Soforteinsatzkräften die Hälfte des in Anhang I für ihn vorgesehenen festen Beitrags. Ein Einsatzmitgliedstaat, in dem ein Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken stattfindet, braucht aus seinem festen Beitrag keine Kräfte für den Soforteinsatzpool zur Verfügung zustellen. Steht nicht genügend Personal für einen Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken zur Verfügung, so beschließt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Exekutivdirektors darüber, wie diese Personallücke zu schließen ist.

6. Die aus dem Soforteinsatzpool entsandten europäischen Grenz[...]schutzteams werden bei Bedarf sofort durch zusätzliche europäische Grenz[...]schutzteams verstärkt. Hierzu teilen die Mitgliedstaaten auf Ersuchen der Agentur umgehend die Zahl, die Namen und die Anforderungsprofile der Grenzschutzbeamten und der sonstigen Fachkräfte ihres nationalen Pools mit, die sie innerhalb von [...] sieben Arbeitstagen nach Beginn des Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken zur Verfügung stellen können.

Die Mitgliedstaaten stellen die Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräfte auf Ersuchen der Agentur für die Entsendung zur Verfügung, es sei denn, sie befinden sich in einer [...] Situation, die die Erledigung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt.

7. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von ihnen bereitgestellten Grenzschutzbeamten und sonstigen Fachkräfte hinsichtlich ihrer Zahl und ihrer Anforderungsprofile dem Beschluss des Verwaltungsrats entsprechen. Über die Dauer der Entsendung entscheidet der Herkunftsmitgliedstaat; sie darf aber [...] grundsätzlich nicht weniger als 30 Tage betragen
8. Die Agentur leistet mit qualifizierten Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräften, die als nationale Experten von den Mitgliedstaaten zu der Agentur abgeordnet werden, einen Beitrag zu den europäischen Grenz[...]schutzteams. Der Beitrag der Mitgliedstaaten hinsichtlich der für das folgende Jahr zur Agentur abzuordnenden Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräfte wird auf der Grundlage jährlicher bilateraler Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen der Agentur und den Mitgliedstaaten geplant. Im Einklang mit diesen Vereinbarungen stellen die Mitgliedstaaten die Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräfte für die Abordnung zur Verfügung, es sei denn, dies würde die Erledigung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigen. In solchen Situationen können die Mitgliedstaaten ihre abgeordneten Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräfte zurückrufen.

Diese Abordnungen können 12 Monate oder länger dauern, dürfen aber keinesfalls weniger als drei Monate betragen. Die abgeordneten Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräfte gelten als Teammitglieder und haben die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse. Der Mitgliedstaat, der Grenzschutzbeamte oder sonstige Fachkräfte abgeordnet hat, wird als Herkunftsmitgliedstaat betrachtet.

Anderes befristet beschäftigtes Personal der Agentur, das nicht für die Ausübung von Grenzkontrollfunktionen qualifiziert ist, wird im Rahmen von gemeinsamen Aktionen lediglich für Koordinierungsaufgaben und sonstige Aufgaben, die keine umfassende Grenzschutzausbildung erfordern, eingesetzt und gehört nicht zu den europäischen Grenz[...]schutzteams.

9. Die Agentur informiert das Europäische Parlament jährlich über die Zahl der Grenzschutzbeamten und sonstigen Fachkräfte, die die einzelnen Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel für die europäischen Grenz[...]schutzteams zur Verfügung gestellt haben.

Artikel 20

Anweisungen für die europäischen Grenz[...]schutzteams

1. Während des Einsatzes von europäischen Grenz[...]schutzteams erteilt der Einsatzmitgliedstaat entsprechend dem Einsatzplan den Teams Anweisungen.
2. Die Agentur kann dem Einsatzmitgliedstaat über ihren Koordinierungsbeamten ihren Standpunkt zu den Anweisungen, die den europäischen Grenz[...]schutzteams erteilt wurden, übermitteln. In diesem Fall trägt der Einsatzmitgliedstaat diesem Standpunkt Rechnung und kommt ihm soweit wie möglich nach.
3. Entsprechen die den europäischen Grenz[...]schutzteams erteilten Anweisungen nicht dem Einsatzplan, so berichtet der Koordinierungsbeamte umgehend dem Exekutivdirektor, der gegebenenfalls nach Maßgabe des Artikels 24 Absatz 2 tätig werden kann.

4. Die Teammitglieder üben ihre Aufgaben und Befugnisse unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Zugang zu Asylverfahren, und der Menschenwürde aus. Die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse getroffenen Maßnahmen müssen gemessen an den damit verfolgten Zielen verhältnismäßig sein. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse dürfen sie Personen nicht aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren.
5. Die Teammitglieder bleiben den Disziplinarmaßnahmen ihres Herkunftsmitgliedstaats unterworfen. Der Herkunftsmitgliedstaat ergreift bei Verstößen gegen die Grundrechte oder Verpflichtungen des internationalen Schutzes, die sich im Rahmen einer gemeinsamen Aktion oder eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken ereignen, geeignete Disziplinarmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen nach Maßgabe seines nationalen Rechts.

Artikel 21

Koordinierungsbeamter

1. Die Agentur gewährleistet die operative Umsetzung aller organisatorischen Aspekte während einer gemeinsamen Aktion, eines Pilotprojekts oder eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken, einschließlich der Anwesenheit von Bediensteten der Agentur.
2. Der Exekutivdirektor benennt aus dem Personal der Agentur einen oder mehrere Experten, die bei jeder gemeinsamen Aktion oder jedem Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken als Koordinierungsbeamte fungieren. Er setzt den Einsatzmitgliedstaat von einer Benennung in Kenntnis.
3. Der Koordinierungsbeamte handelt in Bezug auf alle Aspekte des Einsatzes europäischer Grenz[...]schutzteams im Namen der Agentur. Der Koordinierungsbeamte hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem Einsatzmitgliedstaat und den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu fördern. Seine Aufgabe besteht insbesondere darin,

- (a) als Schnittstelle zwischen der Agentur, dem Einsatzmitgliedstaat und den Mitgliedern der europäischen Grenz[...]schutzteams zu fungieren und letztere im Auftrag der Agentur in allen Fragen, die mit den Einsatzbedingungen der Teams zusammenhängen, zu unterstützen;
 - (b) die korrekte Durchführung des Einsatzplans zu überwachen, einschließlich des Schutzes der Grundrechte;
 - (c) in Bezug auf alle Aspekte des Einsatzes europäischer Grenz[...]schutzteams im Namen der Agentur zu handeln und der Agentur darüber Bericht zu erstatten;
 - (d) [...]
 - (e) dem Exekutivdirektor Bericht zu erstatten, wenn die den europäischen Grenz[...]schutzteams vom Einsatzmitgliedstaat erteilten Anweisungen nicht dem Einsatzplan entsprechen.
4. Bei gemeinsamen Aktionen oder Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken kann der Exekutivdirektor den Koordinierungsbeamten ermächtigen, bei der Klärung etwaiger Streitfragen hinsichtlich der Durchführung des Einsatzplans oder der Entsendung der Teams behilflich zu sein.

Artikel 22

Nationale Kontaktstelle

Die Mitgliedstaaten benennen eine [...] nationale Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Agentur in allen Angelegenheiten, die die [...] Tätigkeit der Agentur betreffen. [...] Die nationale Kontaktstelle muss jederzeit erreichbar sein.

Artikel 23

Kosten

1. Die Agentur trägt in vollem Umfang die folgenden Kosten, die den Mitgliedstaaten durch die Bereitstellung ihrer Grenzschutzbeamten und sonstigen Fachkräfte für europäische Grenz[...]schutzteams, einschließlich für den Soforteinsatzpool, entstehen:
 - (a) Kosten für die Reise vom Herkunftsmitgliedstaat zum Einsatzmitgliedstaat und vom Einsatzmitgliedstaat zum Herkunftsmitgliedstaat,
 - (b) Impfkosten,
 - (c) Kosten für besondere Versicherungen,
 - (d) Kosten für die Gesundheitsfürsorge,
 - (e) Tagegelder einschließlich der Unterbringungskosten,
 - (f) Kosten für die technische Ausrüstung der Agentur.
2. Die Durchführungsbestimmungen für die Zahlung der Tagegelder an die Mitglieder der europäischen Grenz[...]schutzteams werden vom Verwaltungsrat festgelegt und bei Bedarf aktualisiert.

Artikel 24

Aussetzung oder Beendigung von gemeinsamen Aktionen, des Einsatzes von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements und von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken

1. Der Exekutivdirektor beendet nach Unterrichtung des betroffenen Mitgliedstaats gemeinsame Aktionen, [...] Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken oder den Einsatz von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements, wenn die Voraussetzungen für ihre Durchführung nicht mehr gegeben oder ihre Ziele erfüllt sind.

- 1a Die Mitgliedstaaten, die an einer gemeinsamen Aktion, einem Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken oder einem Team zur Unterstützung des Migrationsmanagements teilnehmen, können den Exekutivdirektor ersuchen, die gemeinsame Aktion oder den Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken oder die Unterstützung des Migrationsmanagements zu beenden.
2. Der Exekutivdirektor kann nach Unterrichtung des betroffenen Mitgliedstaats die Finanzierung einer gemeinsamen Aktion, [...] eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken oder des Einsatzes eines Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements zurückziehen, aussetzen oder beenden, wenn der Einsatzmitgliedstaat den Einsatzplan nicht einhält.
3. Nach Unterrichtung des betroffenen Mitgliedstaats zieht der Exekutivdirektor die Finanzierung einer gemeinsamen Aktion, [...] eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken oder des Einsatzes von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements zurück oder setzt eine gemeinsame Aktion, [...] einen Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken oder den Einsatz von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements ganz oder teilweise aus oder beendet diese, wenn er der Auffassung ist, dass schwerwiegende oder voraussichtlich weiter anhaltende Verstöße gegen Grundrechte oder Verpflichtungen des internationalen Schutzes vorliegen. Der Exekutivdirektor unterrichtet den Verwaltungsrat über eine solche Entscheidung.
4. Falls der Exekutivdirektor entscheidet, den Einsatz eines Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements durch die Agentur zu beenden, unterrichtet er die anderen einschlägigen Agenturen, die am Betrieb des betreffenden Hotspots teilnahmen, über diese Entscheidung.

Artikel 25

Evaluierung von gemeinsamen Aktionen, Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements und Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken

Der Exekutivdirektor evaluiert die Ergebnisse der gemeinsamen Aktionen, der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagement und der Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken und übermittelt dem Verwaltungsrat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss dieser Aktionen und Einsätze die ausführlichen Evaluierungsberichte zusammen mit den Beobachtungen des Grundrechtsbeauftragten. Der Exekutivdirektor [...] erstellt eine umfassende vergleichende Analyse dieser Ergebnisse mit dem Ziel, die Qualität, Kohärenz und Wirksamkeit von künftigen gemeinsamen Aktionen, Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements und Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken zu verbessern, und nimmt diese Analyse in seinen konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht auf.

ABSCHNITT 4

RÜCKFÜHRUNG

Artikel 26

Rückführungsbüro

1. Das Rückführungsbüro ist für die Durchführung der rückführungsbezogenen Tätigkeiten der Agentur im Einklang mit den Grundrechten und allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts sowie mit dem Völkerrecht einschließlich des Flüchtlingsschutzes und der Menschenrechtsverpflichtungen zuständig. Das Rückführungsbüro nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - (a) Koordinierung der [...] rückführungsbezogenen Tätigkeiten der Mitgliedstaaten, einschließlich freiwilliger Ausreisen, auf technischer und operativer Ebene im Hinblick auf ein integriertes System des Rückführungsmanagements unter den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit der Mitwirkung zuständiger Drittstaatsbehörden und anderer Beteiligter;
 - (b) technische und operative Unterstützung der Mitgliedstaaten, deren Rückführungssysteme besonderem Druck ausgesetzt sind;
 - (c) Koordinierung des Einsatzes einschlägiger IT-Systeme und Unterstützung [...] im Hinblick auf die Identifizierung von Drittstaatsangehörigen und die Beschaffung von Reisedokumenten, Organisation und Koordinierung von Rückführungsaktionen sowie Unterstützung der freiwilligen Ausreise in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten;
 - (d) Koordinierung der rückführungsbezogenen Tätigkeiten der Agentur im Sinne dieser Verordnung;

- (e) Organisation, Förderung und Koordinierung von Maßnahmen, die den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Ermittlung und Zusammenstellung bewährter Verfahren in Rückführungsangelegenheiten ermöglichen;
- (f) Finanzierung oder Kofinanzierung von in diesem Kapitel aufgeführten Aktionen, Einsätzen und Tätigkeiten [...] aus dem Haushalt der Agentur nach Maßgabe der für sie geltenden Finanzregelung.

2. Die technische und operative Unterstützung im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b umfasst [...] Tätigkeiten, die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Durchführung von Rückführungsverfahren erleichtern sollen, unter anderem durch Bereitstellung von:

- (a) Dolmetschleistungen,
- (b) Informationen über Bestimmungsdrittstaaten,
- (c) Beratung bei der [...] Durchführung und Abwicklung von Rückführungsverfahren im Einklang mit den Artikeln 6 bis 14 der Richtlinie 2008/115/EG,
- (d) Beratung und Unterstützung bei [...] Tätigkeiten, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass sich rückkehrpflichtige Personen für die Rückführung bereithalten, und um zu vermeiden, dass sich diese Personen ihrer Rückführung entziehen, im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3 und den Artikeln 15 bis 18 der Richtlinie 2008/115/EG.

3. [...] Die Agentur wirkt in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und mit der Unterstützung einschlägiger Beteiligter, einschließlich des Europäischen Migrationsnetzwerks, auf die Schaffung von Synergien und die Verbindung von unionsfinanzierten Netzen und Programmen im Bereich Rückführung hin.

4. Die Agentur kann die für Rückführungszwecke eingeplanten Finanzmittel der Union in Anspruch nehmen. Die Agentur stellt sicher, dass sie in ihren Finanzhilfvereinbarungen mit Mitgliedstaaten die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte-Charta zur Bedingung für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung macht.

Artikel 27

Rückführungsaktionen

1. Die Agentur leistet ohne Rückkehrentscheidungen in der Sache nachzuprüfen und nach Maßgabe der Richtlinie 2008/115/EG [...] die erforderliche Unterstützung und übernimmt auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten die Koordinierung oder die Organisation von Rückführungsaktionen, wozu auch das Chartern von Flugzeugen für den Zweck solcher Aktionen gehört. Die Agentur kann den Mitgliedstaaten von sich aus die Koordinierung oder Organisation von Rückführungsaktionen, unter anderem durch das Chartern von Flugzeugen für den Zweck solcher Aktionen, anbieten.
2. Die Mitgliedstaaten informieren die Agentur [...] monatlich über ihre vorläufige Planung hinsichtlich der Anzahl der rückkehrpflichtigen Personen und der Bestimmungsdrittstaaten bei einschlägigen [...] nationalen Rückführungsaktionen und teilen ihr mit, inwieweit sie Unterstützung oder Koordinierung durch die Agentur benötigen. Die Agentur stellt einen fortlaufenden Einsatzplan auf, damit die anfordernden Mitgliedstaaten die erforderliche operative Verstärkung einschließlich technischer Ausrüstung erhalten. Die Agentur kann von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die Daten und Bestimmungsorte von Rückführungsaktionen, die sie auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse für erforderlich hält, in den fortlaufenden Einsatzplan aufnehmen. Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Exekutivdirektors über Inhalt und Funktionsweise des fortlaufenden Einsatzplans.

3. Die Agentur kann die erforderliche Unterstützung gewähren und die Koordinierung oder Organisation von Rückführungsaktionen, für die ein Bestimmungsmitgliedstaat die Beförderungsmittel und/oder das Begleitpersonal für die Rückführung zur Verfügung stellt ("Sammelrückführung"), vorschlagen oder auf Ersuchen des(r) teilnehmenden Mitgliedstaats(en) übernehmen.
- Der (die) teilnehmende(n) Mitgliedstaat(en) und die Agentur gewährleisten während der gesamten Rückführungsaktion die Achtung der Grundrechte und einen verhältnismäßigen Einsatz der Zwangsmittel. Während der gesamten Rückführungsaktion bis zur Ankunft im Bestimmungsmitgliedstaat ist mindestens ein Vertreter eines Mitgliedstaats und ein Rückführungsbeobachter aus der nach Artikel 28 gebildeten Reserve oder aus dem nationalen Beobachtungssystem des teilnehmenden Mitgliedstaats zugegen.
4. Die Agentur kann die erforderliche Unterstützung gewähren und die Koordinierung oder Organisation von Rückführungsaktionen vorschlagen oder auf Ersuchen des(r) teilnehmenden Mitgliedstaats(en) oder eines Drittstaats die Koordinierung oder Organisation von Rückführungsaktionen übernehmen, bei denen eine Anzahl von rückkehrpflichtigen Personen aufgrund einer [...] Rückkehranordnung eines Drittstaats von diesem Drittstaat einem anderen Bestimmungsmitgliedstaat übergeben werden ("gemischte Rückführungsaktion"), sofern der Drittstaat, in dem die Rückkehranordnung [...] ergangen ist, für die Anwesenheit von Begleitpersonal für die Rückführung sorgt und an die Europäische Menschenrechtskonvention gebunden ist. Der (die) teilnehmende(n) Mitgliedstaat(en) und die Agentur gewährleisten während der gesamten Rückführungsaktion, insbesondere durch die Anwesenheit von Rückführungsbeobachtern [...], die Achtung der Grundrechte und einen verhältnismäßigen Einsatz der Zwangsmittel.
- 4a. Der Exekutivdirektor erstellt für Aktionen gemäß den Absätzen 3 und 4 unverzüglich einen Einsatzplan. Der Exekutivdirektor und der (die) teilnehmende(n) Mitgliedstaat(en) verständigen sich auf den Einsatzplan, in dem die Organisations- und Verfahrensaspekte der Rückführungsaktion niedergelegt sind. Änderungen oder Anpassungen dieses Einsatzplans bedürfen der Zustimmung der genannten Parteien.
- 4b. Der Einsatzplan für Aktionen gemäß den Absätzen 3 und 4 ist für die Agentur und den (die) teilnehmenden Mitgliedstaat(en) verbindlich. Er enthält alle Angaben, die für die Durchführung der Rückführungsaktion notwendig sind.
5. [...] Rückführungsaktionen werden gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG überwacht. Die Überwachung [...] von Rückführungsaktionen, die in dem Einsatzplan

darzulegen sind und im Einklang mit dem Verhaltenskodex nach Artikel 34 Absätze 2 und 3 dieser Verordnung stehen müssen, erstreckt sich auf die gesamte Rückführungsaktion von der Phase vor Verlassen des Landes bis zur Übergabe der rückkehrpflichtigen Personen im Bestimmungsdrittstaat.

6. Die Agentur finanziert oder kofinanziert Rückführungsaktionen [...] aus ihrem Haushalt nach Maßgabe der für sie geltenden Finanzregelung, wobei von mehr als einem Mitgliedstaat oder von Hotspot-Gebieten aus durchgeführte Rückführungsaktionen Vorrang erhalten.

Artikel 28

Reserve von Rückführungsbeobachtern

1. Die Agentur bildet aus dem Personal der zuständigen [...] Stellen eine Reserve von Rückführungsbeobachtern, die nach Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG für die Überwachung von Rückführungen zuständig und nach Artikel 35 entsprechend geschult worden sind.
2. Der Verwaltungsrat legt auf Vorschlag des Exekutivdirektors das Anforderungsprofil und die Zahl der für die Reserve bereitzustellenden Rückführungsbeobachter fest. Dasselbe Verfahren kommt bei späteren Änderungen in Bezug auf das Anforderungsprofil und die Gesamtzahl der Rückführungsbeobachter zur Anwendung. Die Mitgliedstaaten leisten soweit möglich einen Beitrag zu der Reserve, indem sie Rückführungsbeobachter entsprechend dem festgelegten Anforderungsprofil benennen.

- 2a. Der Beitrag der Mitgliedstaaten hinsichtlich der für das Folgejahr für bestimmte Rückführungsaktionen und -einsätze bereitzustellenden Rückführungsbeobachter wird auf der Grundlage jährlicher bilateraler Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen der Agentur und den Mitgliedstaaten geplant. Im Einklang mit diesen Vereinbarungen stellen die Mitgliedstaaten die Rückführungsbeobachter auf Ersuchen der Agentur für Einsätze zur Verfügung, es sei denn, sie befinden sich in einer Ausnahmesituation, die die Erledigung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt. Ein solches Ersuchen muss mindestens 21 Arbeitstage oder im Falle eines Soforteinsatzes zu Rückführungszwecken mindestens 5 Arbeitstage vor dem geplanten Einsatz gestellt werden.
3. Die Agentur stellt auf Ersuchen der teilnehmenden Mitgliedstaaten die Rückführungsbeobachter zur Verfügung, die im Auftrag dieser Mitgliedstaaten die korrekte Durchführung [...] während der gesamten Rückführungsaktion und [...] Rückführungseinsätze [...] überwachen.

Artikel 29

Reserve von Begleitpersonal für Rückführungen

1. Die Agentur bildet aus dem Personal der zuständigen nationalen Stellen eine Reserve von Begleitpersonen für Rückführungen, die im Einklang mit den Vorgaben des Artikels 8 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2008/115/EG Rückführungsaktionen durchführen und nach Artikel 35 entsprechend geschult worden sind.
2. Der Verwaltungsrat legt auf Vorschlag des Exekutivdirektors das Anforderungsprofil und die Zahl der Begleitpersonen fest, die für die Reserve bereitzustellen sind. Dasselbe Verfahren kommt bei späteren Änderungen in Bezug auf das Anforderungsprofil und die [...] Gesamtzahl der Begleitpersonen zur Anwendung. Die Mitgliedstaaten leisten einen Beitrag zu der Reserve, indem sie Begleitpersonen für die Rückführung entsprechend dem festgelegten Anforderungsprofil benennen.

- 2a. Der Beitrag der Mitgliedstaaten hinsichtlich der für das Folgejahr für bestimmte Rückführungsaktionen und -einsätze bereitzustellenden Begleitpersonen für Rückführungen wird auf der Grundlage jährlicher bilateraler Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen der Agentur und den Mitgliedstaaten geplant. Im Einklang mit diesen Vereinbarungen stellen die Mitgliedstaaten die Begleitpersonen für Rückführungen auf Ersuchen der Agentur für Einsätze zur Verfügung, es sei denn, sie befinden sich in einer Ausnahmesituation, die die Erledigung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt. Ein solches Ersuchen muss mindestens 21 Arbeitstage oder im Falle eines Soforteinsatzes zu Rückführungszwecken mindestens 5 Arbeitstage vor dem geplanten Einsatz gestellt werden.
3. Die Agentur stellt auf Ersuchen der teilnehmenden Mitgliedstaaten Begleitpersonen für Rückführungen zur Verfügung, die im Auftrag dieser Mitgliedstaaten rückkehrpflichtige Personen begleiten und an Rückführungsaktionen und -einsätzen teilnehmen.

Artikel 30

Reserve von Rückführungsexperten

1. Die Agentur bildet aus dem Personal der zuständigen nationalen Stellen und aus ihrem eigenen Personal eine Reserve von Rückführungsexperten, die über die erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse für die Durchführung von rückführungsbezogenen Tätigkeiten verfügen und nach Artikel 35 entsprechend geschult worden sind. Diese Experten werden für besondere Aufgaben bereitgestellt wie die Identifizierung bestimmter Gruppen von Drittstaatsangehörigen, die Beschaffung von Reisedokumenten aus Drittstaaten und die Erleichterung der konsularischen Zusammenarbeit.
2. Der Verwaltungsrat legt auf Vorschlag des Exekutivdirektor legt das Anforderungsprofil und die Zahl der Rückführungsexperten fest, die für die Reserve bereitzustellen sind. Dasselbe Verfahren kommt bei späteren Änderungen in Bezug auf das Anforderungsprofil und die Gesamtzahl der Rückführungsexperten zur Anwendung. Die Mitgliedstaaten leisten einen Beitrag zu der Reserve, indem sie Fachkräfte entsprechend dem festgelegten Anforderungsprofil benennen.

- 2a. Der Beitrag der Mitgliedstaaten hinsichtlich der für das Folgejahr für bestimmte Rückführungsaktionen und -einsätze bereitzustellenden Rückführungsexperten wird auf der Grundlage jährlicher bilateraler Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen der Agentur und den Mitgliedstaaten geplant. Im Einklang mit diesen Vereinbarungen stellen die Mitgliedstaaten die Rückführungsexperten auf Ersuchen der Agentur für Einsätze zur Verfügung, es sei denn, sie befinden sich in einer Ausnahmesituation, die die Erledigung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt. Ein solches Ersuchen muss mindestens 21 Arbeitstage oder im Falle eines Soforteinsatzes zu Rückführungszwecken mindestens 5 Arbeitstage vor dem geplanten Einsatz gestellt werden.
3. Die Agentur stellt auf Ersuchen der teilnehmenden Mitgliedstaaten Rückführungsexperten zur Verfügung, die an Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätzen teilnehmen.

Artikel 31

Europäische Rückführungsteams

1. Die Agentur stellt aus dem Personal, das der jeweiligen Reserve nach den Artikeln 28, 29 und 30 zugewiesen ist, spezielle europäische Rückführungsteams zusammen, die zu Rückführungseinsätzen entsandt werden.
2. Die Artikel 20, 21, [...] 23, 24 und 25 gelten entsprechend für europäische Rückführungsteams.

Artikel 32

Rückführungseinsätze

1. In Situationen, in denen ein Mitgliedstaat [...] bei der Erfüllung seiner Pflicht zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger nach Maßgabe der Richtlinie 2008/115/EG [...] einer Belastung ausgesetzt ist, leistet die Agentur auf Ersuchen [...] dieses Mitgliedstaats angemessene technische und operative Unterstützung in Form eines Rückführungseinsatzes. Solche Einsätze können in der Entsendung europäischer Rückführungsteams in den [...] Einsatzmitgliedstaat und der Organisation von Rückführungsaktionen aus dem [...] Einsatzmitgliedstaat bestehen. [...]
2. In Situationen, in denen ein Mitgliedstaat[...] bei der Erfüllung seiner Pflicht zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger nach Maßgabe der Richtlinie 2008/115/EG einem besonderen, unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt ist [...], leistet die Agentur auf Ersuchen [...] dieses Mitgliedstaats angemessene technische und operative Unterstützung in Form eines Soforteinsatzes zu Rückführungszwecken. Die Agentur kann [...] dem Mitgliedstaat[...] von sich aus eine solche technische und operative Unterstützung vorschlagen. Ein Soforteinsatz zu Rückführungszwecken kann in der raschen Entsendung europäischer Rückführungsteams in [...] den Einsatzmitgliedstaat und der Organisation von Rückführungsaktionen aus [...] dem Einsatzmitgliedstaat[...] bestehen.
3. Der Exekutivdirektor stellt im Einvernehmen mit [...] dem Einsatzmitgliedstaat und den teilnehmenden Mitgliedstaaten unverzüglich einen Einsatzplan für den Rückführungseinsatz auf.

4. Der Einsatzplan ist für die Agentur, den Einsatzmitgliedstaat und die teilnehmenden Mitgliedstaaten verbindlich. Der Einsatzplan umfasst alle Aspekte, die für die Durchführung von Rückführungseinsätzen erforderlich sind, darunter eine Beschreibung der Lage, die Ziele des Einsatzes, Beginn und voraussichtliche Dauer des Einsatzes, das räumliche Einsatzgebiet und die Möglichkeit eines Einsatzes in Drittstaaten, die Zusammensetzung des europäischen Rückführungsteams, die Logistik, die Regelung finanzieller Aspekte, die Modalitäten der Zusammenarbeit mit Drittstaaten, anderen Agenturen und Einrichtungen der Union, einschlägigen internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen [...].
 - 4a. Änderungen und Anpassungen des Einsatzplans setzen das Einverständnis des Exekutivdirektors, des Einsatzmitgliedstaats und der teilnehmenden Mitgliedstaaten voraus. Die Agentur übermittelt den betreffenden Mitgliedstaaten und dem Verwaltungsrat umgehend eine Kopie des geänderten oder angepassten Einsatzplans.
5. Der Exekutivdirektor beschließt über den Einsatzplan so bald wie möglich und in Fällen nach Absatz 2 innerhalb von fünf Arbeitstagen. Der Beschluss wird den betreffenden Mitgliedstaaten und dem Verwaltungsrat umgehend schriftlich mitgeteilt.
6. Die Agentur finanziert oder kofinanziert Rückführungseinsätze [...] aus ihrem Haushalt nach Maßgabe der für sie geltenden Finanzregelung.

KAPITEL III

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 33

Schutz der Grundrechte und Grundrechtsstrategie

1. Der Europäische Grenzschutz [...] gewährleistet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung den Schutz der Grundrechte unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des Abkommens über die Rechtsstellung von Flüchtlingen, sowie der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Die Agentur erstellt zu diesem Zweck eine Grundrechtsstrategie, entwickelt sie weiter und führt sie durch.
2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gewährleistet der Europäische Grenzschutz [...], dass keine Person unter Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung in ein Land, in dem die Gefahr der Ausweisung oder Rückführung in ein anderes Land unter Verstoß gegen diesen Grundsatz besteht, ausgeschifft, zur Einreise in ein solches Land gezwungen, dorthin überführt oder auf andere Weise den Behörden eines solchen Landes übergeben oder zu diesen rückgeführt wird.
3. Der Europäische Grenzschutz [...] trägt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben den besonderen Bedürfnissen von Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen, die medizinischer Hilfe bedürfen, Personen, die internationalen Schutz benötigen, Personen in Seenot und anderen gefährdeten Personen Rechnung.

4. Die Agentur berücksichtigt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, in ihren Beziehungen zu den Mitgliedstaaten und bei der Zusammenarbeit mit Drittstaaten die Berichte des Konsultationsforums und des Grundrechtsbeauftragten.

Artikel 34

Verhaltenskodizes

1. Die Agentur erarbeitet für sämtliche von ihr koordinierten Grenzkontrollereinsätze einen Verhaltenskodex und entwickelt diesen weiter. In dem Verhaltenskodex werden für alle Personen, die an den Tätigkeiten der Agentur beteiligt sind, Verfahren zur Gewährleistung des Rechtsstaatsprinzips und zur Achtung der Grundrechte festgelegt, wobei unbegleiteten Minderjährigen, gefährdeten Menschen sowie Personen, die um internationalen Schutz nachsuchen, besonderes Augenmerk gilt.
2. Die Agentur erarbeitet und aktualisiert regelmäßig einen Verhaltenskodex für die Rückführung von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der für alle von der Agentur koordinierten oder organisierten Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätze gilt. In diesem Verhaltenskodex werden gemeinsame Standardverfahren beschrieben, die die Durchführung von Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätzen vereinfachen und eine humane Rückführung unter Beachtung der Grundrechte, insbesondere der Grundsätze der Achtung der Menschenwürde, des Verbots der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie des Rechts auf Freiheit und Sicherheit, des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf Nichtdiskriminierung, gewährleisten sollen.
3. Der Verhaltenskodex für die Rückführung berücksichtigt insbesondere die in Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG¹ enthaltene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ein wirksames System zur Überwachung von Rückführungen zu schaffen, sowie die Grundrechtsstrategie.
4. Die Agentur erarbeitet und aktualisiert regelmäßig den Verhaltenskodex, wobei sie mit dem Konsultationsforum zusammenarbeitet.

¹ ABl. L 348 vom 27.2.2008, S. 98.

Artikel 35

Schulungen

1. Die Agentur erstellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ausbildungsstellen der Mitgliedstaaten spezielle Schulungsinstrumente und bietet Grenzschutzbeamten und sonstigen Mitgliedern der europäischen Grenz[...]schutzteams Aufbaulehrgänge an, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse relevant sind. Experten der Agentur führen mit diesen Grenzschutzbeamten regelmäßige Übungen entsprechend dem im Jahresarbeitsprogramm der Agentur festgelegten Plan für Aufbaulehrgänge und Übungen durch.
2. Die Agentur unternimmt die erforderlichen Schritte, um zu gewährleisten, dass sämtliche Grenzschutzbeamte und sonstiges relevantes Personal der Mitgliedstaaten, das an den europäischen Grenz[...]schutzteams beteiligt ist, sowie das Agenturpersonal vor der Teilnahme an von der Agentur organisierten operativen Maßnahmen an Schulungen über das einschlägige Unionsrecht und Völkerrecht, einschließlich Fragen der Grundrechte, sowie den Zugang zu internationalem Schutz und gegebenenfalls den Such- und Rettungsdienst teilgenommen haben.
3. Die Agentur unternimmt die erforderlichen Schritte zur Gewährleistung der Schulung von Personal, das Aufgaben im Zusammenhang mit der Rückführung wahrnimmt und in die in Artikel 28, 29 und 30 genannten Reserven aufgenommen werden soll. Die Agentur gewährleistet, dass an Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätzen beteiligtes Personal sowie das Agenturpersonal vor der Teilnahme an von der Agentur organisierten operativen Maßnahmen an Schulungen über das einschlägige Unionsrecht und Völkerrecht, einschließlich Fragen der Grundrechte, sowie den internationalen Schutz teilgenommen hat.

4. Die Agentur erstellt gemeinsame zentrale Lehrpläne für die Ausbildung von Grenzschutzbeamten und entwickelt diese weiter; sie bietet Schulungen auf europäischer Ebene für die Ausbilder der nationalen Grenzschutzbeamten der Mitgliedstaaten an, in denen auch die Themen Grundrechte und internationaler Schutz sowie das einschlägige Seerecht behandelt werden. Die Agentur erarbeitet die gemeinsamen zentralen Lehrpläne nach Konsultation des in Artikel 26a genannten Konsultationsforums und des Grundrechtsbeauftragten. Die Mitgliedstaaten integrieren die gemeinsamen zentralen Lehrpläne in die Ausbildung ihrer nationalen Grenzschutzbeamten und des an Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätzen beteiligten Personals.
5. Die Agentur bietet auch Fortbildungskurse und Seminare über Themen im Zusammenhang mit der Kontrolle der Außengrenzen und der Rückführung von Drittstaatsangehörigen für Beamte der zuständigen nationalen Dienste der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls von Drittstaaten an.
6. Die Agentur kann in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und Drittstaaten Ausbildungsmaßnahmen in deren Hoheitsgebiet durchführen.
7. Die Agentur organisiert ein Austauschprogramm, das es den an den europäischen Grenz[...]schutzteams beteiligten Grenzschutzbeamten und dem Personal der europäischen Rückführungsteams ermöglicht, bei der Arbeit mit Grenzschutzbeamten und an Rückführungsaktionen beteiligtem Personal in einem anderem als ihrem eigenen Mitgliedstaat Wissen oder Spezialwissen aus Erfahrungen und empfehlenswerter Praxis im Ausland zu erwerben.

Artikel 36

Forschung und Innovation

1. Die Agentur verfolgt proaktiv Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die für die Kontrolle der Außengrenzen und für die Rückführung relevant sind, unter anderem in Bezug auf den Einsatz fortgeschrittener Überwachungstechnologien [...] , und leistet selbst einen aktiven Beitrag zu diesen Tätigkeiten. Die Agentur leitet die Ergebnisse dieser Forschungstätigkeiten an die Kommission und die Mitgliedstaaten weiter. Sie kann diese Ergebnisse gegebenenfalls bei gemeinsamen Aktionen, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken sowie Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätzen nutzen.
2. Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Ermittlung wichtiger Forschungsthemen. Sie unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Festlegung und Durchführung der einschlägigen EU-Rahmenprogramme für Forschung und Innovation.
3. Die Agentur setzt [...] [...] die für die Grenzsicherheit relevanten Teile des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation um. Zu diesem Zweck nimmt die Agentur folgende Aufgaben wahr:
 - (a) Verwaltung einiger Etappen der Programmdurchführung und einiger Phasen spezifischer Projekte auf der Grundlage der einschlägigen, von der Kommission verabschiedeten Arbeitsprogramme, soweit die Kommission die Agentur in der Übertragungsverfügung dazu ermächtigt hat;

(b) Annahme der Instrumente für den Haushaltsvollzug im Hinblick auf Einnahmen und Ausgaben und Ergreifen aller für die Programmverwaltung erforderlichen Maßnahmen, soweit die Kommission die Agentur in der Übertragungsverfügung dazu ermächtigt hat;

(c) Unterstützung bei der Programmdurchführung, soweit die Kommission die Agentur in der Übertragungsverfügung dazu ermächtigt hat.

4. Die Agentur kann in den von dieser Verordnung erfassten Bereichen Pilotprojekte planen und durchführen.

Artikel 37

Erwerb technischer Ausrüstung

1. Die Agentur darf gemäß der für sie geltenden Finanzregelung technische Ausrüstung für gemeinsame Aktionen, Pilotprojekte, Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken, Rückführungsaktionen, Rückführungseinsätze, Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements oder Vorhaben für technische Unterstützung selbst oder als Miteigentümer mit einem Mitgliedstaat erwerben oder leasen.
2. Die Agentur kann auf der Grundlage eines Beschlusses des Exekutivdirektors im Benehmen mit dem Verwaltungsrat technische Ausrüstung [...] erwerben. Dem Erwerb oder Leasen von kostenintensiven Ausrüstungsgegenständen muss eine sorgfältige Bedarfs- und Kosten-/Nutzenanalyse vorausgehen. Ausgaben dieser Art müssen in dem vom Verwaltungsrat festgelegten Haushaltsplan der Agentur ausgewiesen sein.

3. Für den Erwerb oder das Leasen von größeren technischen Ausrüstungsgegenständen [...] ¹ gelten folgende Bedingungen:
- (a) Im Falle des Erwerbs durch die Agentur oder der Miteigentümerschaft einigt sich die Agentur mit einem Mitgliedstaat darauf, dass dieser die Registrierung des Ausrüstungsgegenstands gemäß seinen geltenden Rechtsvorschriften vornimmt;
- (b) wird der Ausrüstungsgegenstand geleast, muss er in einem Mitgliedstaat registriert sein.
4. Auf der Grundlage einer vom Exekutivdirektor erstellten und vom Verwaltungsrat gebilligten Modellvereinbarung verständigen sich die Agentur und der Mitgliedstaat, in dem die Registrierung erfolgt, auf Modalitäten zur Gewährleistung der Interoperabilität des Ausrüstungsgegenstands und Festlegung von Zeiten, in denen der in Miteigentum befindliche Ausrüstungsgegenstand der Agentur uneingeschränkt zur Verfügung steht, und auf die Bedingungen für die Nutzung des Ausrüstungsgegenstands. Technische Ausrüstungsgegenstände, die ausschließliches Eigentum der Agentur sind, werden der Agentur auf ihr Verlangen zur Verfügung gestellt, wobei der Mitgliedstaat, in dem die Registrierung erfolgt, nicht die in Artikel 38 Absatz 4 genannte Ausnahmesituation geltend machen kann.
5. Der Mitgliedstaat, in dem die Registrierung erfolgt, oder derjenige, der den technischen Ausrüstungsgegenstand zur Verfügung stellt, muss die Fachleute und Mannschaften bereitstellen, die nötig sind, um dessen Betrieb unter rechtlich einwandfreien und sicheren Bedingungen zu gewährleisten.

¹ [...]

Artikel 38

Pool für technische Ausrüstung

1. Die Agentur erstellt und führt ein Zentralregister der technischen Ausrüstung in einem Ausrüstungspool; dieser Pool setzt sich zusammen aus entweder im Eigentum der Mitgliedstaaten oder im Eigentum der Agentur befindlichen technischen Ausrüstungsgegenständen sowie aus im Miteigentum der Mitgliedstaaten und der Agentur befindlichen technischen Ausrüstungsgegenständen, die zur Kontrolle der Außengrenzen oder für Rückführungszwecke eingesetzt werden können.
2. Der Exekutivdirektor legt ein dem Bedarf der Agentur entsprechendes Mindestkontingent von technischen Ausrüstungsgegenständen fest, das sie in die Lage versetzt, die in ihrem Arbeitsprogramm für das betreffende Jahr vorgesehenen gemeinsamen Aktionen, Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements, [...] Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken, Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätze zu verwirklichen.

Erweist sich das Mindestkontingent von technischen Ausrüstungsgegenständen zur Durchführung der im Einsatzplan vereinbarten gemeinsamen Aktionen oder Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken als nicht ausreichend, überprüft die Agentur das Mindestkontingent auf der Grundlage des gerechtfertigten Bedarfs und einer Vereinbarung mit den Mitgliedstaaten.

3. Der Ausrüstungspool enthält das Mindestkontingent technischer Ausrüstungsgegenstände, das die Agentur pro Art von Ausrüstungsgegenstand benötigt. Die technischen Ausrüstungsgegenstände des Ausrüstungspools werden bei gemeinsamen Aktionen, Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements, Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken sowie Rückführungsaktionen oder Rückführungseinsätzen eingesetzt.

4. Die Mitgliedstaaten tragen zum Ausrüstungspool bei. Der Beitrag der Mitgliedstaaten zum Ausrüstungspool und der Einsatz der technischen Ausrüstung für spezifische Aktionen werden auf der Grundlage jährlicher bilateraler Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen der Agentur und den Mitgliedstaaten geplant. Im Einklang mit diesen Vereinbarungen und soweit dieser Beitrag zu dem in dem betreffenden Jahr zu stellenden Mindestkontingent technischer Ausrüstungsgegenstände gehört, stellen die Mitgliedstaaten die Ausrüstung auf Ersuchen der Agentur für den Einsatz zur Verfügung, es sei denn, sie befinden sich in einer Ausnahmesituation, die die Erfüllung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt. Ein solches Ersuchen ist für größere technische Ausrüstungsgegenstände mindestens [...] [...] fünf Tage und für sonstige Ausrüstungsgegenstände mindestens 30 Tage vor dem geplanten Einsatz zu stellen. Die Beiträge zum Ausrüstungspool werden jedes Jahr überprüft.
5. Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Exekutivdirektors auf jährlicher Basis die Einzelheiten hinsichtlich der technischen Ausrüstung, unter anderem was die benötigten Mindestkontingente pro Art von Ausrüstungsgegenstand sowie die Einsatzbedingungen und die Kostenerstattung betrifft. Aus haushaltstechnischen Gründen sollte der Verwaltungsrat diesen Beschluss bis 30. Juni jeden Jahres fassen.[...]
6. Der Exekutivdirektor erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig [...] Bericht über die Zusammensetzung und den Einsatz der zum Ausrüstungspool gehörenden technischen Ausrüstungsgegenstände. Wird das Mindestkontingent von Ausrüstungsgegenständen nicht erreicht, so unterrichtet der Exekutivdirektor unverzüglich den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat setzt daraufhin umgehend Prioritäten für den Einsatz der technischen Ausrüstung fest und unternimmt geeignete Schritte, um die festgestellten Defizite auszugleichen. Der Verwaltungsrat informiert die Kommission über die festgestellten Defizite und die eingeleiteten Schritte. Die Kommission unterrichtet anschließend das Europäische Parlament und den Rat hierüber und teilt hierbei auch ihre eigene Einschätzung mit.

7. Die Agentur unterrichtet das Europäische Parlament jährlich über die Zahl der technischen Ausrüstungsgegenstände, die die einzelnen Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel für den Ausrüstungspool zur Verfügung gestellt haben.
8. Die Mitgliedstaaten registrieren im Ausrüstungspool alle Transport- und Betriebsmittel, die im Rahmen von spezifischen Maßnahmen des Fonds für die innere Sicherheit gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014¹ des Europäischen Parlaments und des Rates oder gegebenenfalls durch andere den Mitgliedstaaten zur Steigerung der operativen Kapazitäten der Agentur bereitgestellte, zweckbestimmte EU-Mittel angeschafft werden. Diese technischen Ausrüstungsgegenstände sind Teil des Mindestkontingents technischer Ausrüstungsgegenstände für das betreffende Jahr.

Die Mitgliedstaaten stellen diese technischen Ausrüstungsgegenstände auf Verlangen der Agentur für deren Einsätze zur Verfügung. [...] Im Falle einer Aktion gemäß Artikel 16 oder Artikel 18 können sie sich nicht auf die in Absatz 4 genannte Ausnahmesituation berufen.

9. Das Register des Ausrüstungspools wird von der Agentur wie folgt geführt:
- (a) Klassifizierung nach Art des Ausrüstungsgegenstands und Art der Operation;
 - (b) Klassifizierung nach Eigentümer (Mitgliedstaat, Agentur, sonstige);

¹ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

(c) benötigte Kontingente;

(d) gegebenenfalls benötigtes Personal;

(e) sonstige Angaben wie Registrierdaten, Transport- und Wartungsvorschriften, geltende nationale Exportvorschriften, technische Hinweise oder sonstige einschlägige Hinweise zur korrekten Bedienung.

10. Die Agentur finanziert den Einsatz der technischen Ausrüstungsgegenstände, die Teil des von einem bestimmten Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr zu stellenden Mindestkontingents sind, zu 100 %. Den Einsatz von technischen Ausrüstungsgegenständen, die nicht Teil des Mindestkontingents sind, kofinanziert sie bis zu einer Höhe von [...] 100 % der zuschussfähigen Kosten und berücksichtigt dabei die besonderen Umstände der Mitgliedstaaten, die solche technischen Ausrüstungsgegenstände einsetzen.

Artikel 39

Aufgaben und Befugnisse der Teammitglieder

1. Die Teammitglieder müssen alle Aufgaben und Befugnisse für Grenzkontrollen und Rückführung sowie Aufgaben und Befugnisse, die für die Verwirklichung der Ziele der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 und der Richtlinie 2008/115/EG erforderlich sind, wahrnehmen können.
2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse halten die Teammitglieder das Unionsrecht und das Völkerrecht sowie die Grundrechte und das nationale Recht des Einsatzmitgliedstaats ein.

3. Teammitglieder dürfen Aufgaben und Befugnisse nur unter den Anweisungen und grundsätzlich nur in Gegenwart von Grenzschutzbeamten oder an rückführungsbezogenen Aufgaben beteiligtem Personal des Einsatzmitgliedstaats wahrnehmen. Der Einsatzmitgliedstaat kann Teammitglieder dazu ermächtigen, in seinem Namen zu handeln.
4. Teammitglieder tragen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse gegebenenfalls ihre eigene Uniform. Um sie als Teilnehmer einer gemeinsamen Aktion, eines Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements, eines Pilotprojekts, eines Soforteinsatzteams zu Grenzsicherungszwecken, einer Rückführungsaktion oder eines Rückführungseinsatzes auszuweisen, tragen sie auf ihrer Uniform eine blaue Armbinde mit den Zeichen der Europäischen Union und der Agentur. Um sich gegenüber den nationalen Behörden des Einsatzmitgliedstaats ausweisen zu können, tragen die Teammitglieder stets einen Sonderausweis bei sich, der auf Aufforderung vorzulegen ist.
5. Teammitglieder dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß dem nationalen Recht des Herkunftsmitgliedstaats zulässige Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung mit sich führen. Der Einsatzmitgliedstaat kann jedoch das Führen bestimmter Dienstwaffen, Munition oder Ausrüstung untersagen, wenn seine Rechtsvorschriften für die eigenen Grenzschutzbeamten oder an rückführungsbezogenen Aufgaben beteiligtes Personal das gleiche Verbot vorsehen. Der Einsatzmitgliedstaat unterrichtet die Agentur vor dem Einsatz der Teammitglieder über zulässige Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung und über die Bedingungen für ihre Benutzung. Die Agentur stellt diese Informationen den Mitgliedstaaten zur Verfügung.

6. Teammitglieder dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse mit Zustimmung des Herkunfts- und des Einsatzmitgliedstaats, in Anwesenheit von Grenzschutzbeamten des Einsatzmitgliedstaats und gemäß dem nationalen Recht des Einsatzmitgliedstaats Gewalt anwenden, einschließlich des Einsatzes von Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung. Der Einsatzmitgliedstaat kann mit Zustimmung des Herkunftsmitgliedstaats Teammitglieder zur Gewaltanwendung in Abwesenheit von Grenzschutzbeamten des Einsatzmitgliedstaats ermächtigen.
7. Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung dürfen zum Zwecke der Notwehr und der Nothilfe für Teammitglieder oder andere Personen gemäß dem nationalen Recht des Einsatzmitgliedstaats eingesetzt werden.
8. Für die Zwecke dieser Verordnung ermächtigt der Einsatzmitgliedstaat die Teammitglieder, [...] europäische Datenbanken abzufragen, und kann sie ermächtigen, seine nationalen Datenbanken abzufragen, wenn dies für die Erfüllung der im operativen Plan für Grenzübertrittskontrollen, Grenzüberwachung und Rückführung festgelegten operativen Ziele erforderlich ist. Die Teammitglieder fragen nur Daten ab, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderlich sind. Der Einsatzmitgliedstaat unterrichtet die Agentur vor dem Einsatz der Teammitglieder über die nationalen und europäischen Datenbanken, die abgefragt werden können. Die Agentur stellt diese Informationen allen an dem Einsatz beteiligten Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Diese Abfrage erfolgt im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts des Einsatzmitgliedstaats.

9. Entscheidungen zur Verweigerung der Einreise gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 werden nur von den Grenzschutzbeamten des Einsatzmitgliedstaats oder von Teammitgliedern getroffen, die der Einsatzmitgliedstaat dazu ermächtigt hat, in seinem Namen zu handeln.

Artikel 40

Sonderausweis

1. Die Agentur stellt in Zusammenarbeit mit dem Einsatzmitgliedstaat für die Teammitglieder ein Dokument in der Amtssprache des Einsatzmitgliedstaats und in einer anderen Amtssprache der Organe der Union als Ausweis und Nachweis ihres Rechts, die Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 39 wahrzunehmen, aus. Das Dokument enthält folgende Angaben zum Teammitglied:
 - (a) Name und Staatsangehörigkeit,
 - (b) Dienstgrad,
 - (c) ein digitalisiertes Foto jüngerer Datums und
 - (d) Aufgaben, zu deren Wahrnehmung das Teammitglied während des Einsatzes ermächtigt ist.
2. Nach Abschluss der gemeinsamen Aktion, des Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements, des Pilotprojekts, des Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken, der Rückführungsaktion oder des Rückführungseinsatzes ist das Dokument der Agentur zurückzugeben.

Artikel 41

Zivilrechtliche Haftung

1. Beim Einsatz von Teammitgliedern in einem Einsatzmitgliedstaat haftet dieser Mitgliedstaat entsprechend seinen nationalen Rechtsvorschriften für von den Teammitgliedern während ihres Einsatzes verursachte Schäden.

2. Wurde der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlich verursacht, so kann sich der Einsatzmitgliedstaat an den Herkunftsmitgliedstaat wenden, um von diesem die Erstattung der an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger gezahlten Beträge zu verlangen.
3. Unbeschadet der Ausübung seiner Rechte gegenüber Dritten verzichtet jeder Mitgliedstaat darauf, für erlittene Schäden gegenüber dem Einsatzmitgliedstaat oder jedem anderen Mitgliedstaat Schadensersatzforderungen geltend zu machen, es sei denn, der Schaden wurde durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlich verursacht.
4. Jede Streitigkeit zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich der Anwendung der Absätze 2 und 3, die nicht durch Verhandlungen zwischen diesen geklärt werden kann, wird gemäß Artikel 273 AEUV von diesen beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängig gemacht.
5. Unbeschadet der Ausübung ihrer Rechte gegenüber Dritten trägt die Agentur die Kosten für während des Einsatzes entstandene Schäden an der Ausrüstung der Agentur, es sei denn, der Schaden wurde durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlich verursacht.

Artikel 42

Strafrechtliche Haftung

Während der Durchführung einer gemeinsamen Aktion, eines Pilotprojekts, eines Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements, eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken, einer Rückführungsaktion oder eines Rückführungseinsatzes werden die Teammitglieder in Bezug auf Straftaten, die gegen sie oder von ihnen begangen werden, wie Beamte des Einsatzmitgliedstaats behandelt.

ABSCHNITT 2

INFORMATIONSAUSTAUSCH UND DATENSCHUTZ

Artikel 43

Systeme für den Informationsaustausch

1. Die Agentur kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Austausch von Informationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind, mit der Kommission und den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls den zuständigen Agenturen der Union zu erleichtern. Sie entwickelt und betreibt ein Informationssystem, mit dessen Hilfe Verschlusssachen sowie die in den Artikeln 44, 46, 47 und 48 genannten personenbezogenen Daten im Einklang mit dem Beschluss 2013/488 [...] des Rates und dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444¹ der Kommission mit diesen Akteuren ausgetauscht werden können.
2. Die Agentur kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Austausch von Informationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind, mit dem Vereinigten Königreich und Irland zu erleichtern, sofern diese Informationen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten stehen, an denen das Vereinigte Königreich und Irland gemäß Artikel 50 und Artikel 61 Absatz 4 beteiligt sind.

¹ Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

Artikel 44

Datenschutz

1. Die Agentur wendet bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 an.
2. Der Verwaltungsrat legt die Maßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 durch die Agentur, einschließlich der Maßnahmen betreffend den Datenschutzbeauftragten der Agentur, fest. Diese Maßnahmen werden nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten festgelegt.
3. Unbeschadet der Artikel 46, 47 und 48 kann die Agentur personenbezogene Daten zu Verwaltungszwecken verarbeiten.
4. Unbeschadet des Artikels 47 ist die Übermittlung von der Agentur verarbeiteter personenbezogener Daten und die Weitergabe im Rahmen dieser Verordnung verarbeiteter personenbezogener Daten durch Mitgliedstaaten an Behörden von Drittstaaten oder an Dritte einschließlich internationaler Organisationen unzulässig.

Artikel 45

Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Agentur darf personenbezogene Daten nur zu folgenden Zwecken verarbeiten:
 - (a) Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und Koordinierung von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und im Rahmen der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements gemäß Artikel 46;
 - (b) Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und Koordinierung von Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätzen gemäß Artikel 47;

(c) Erleichterung des Informationsaustauschs mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen, Europol oder Eurojust gemäß Artikel 46;

(d) Erstellung von Risikoanalysen durch die Agentur gemäß Artikel 10;

(e) Identifizierung und Verfolgung von Schiffen im Rahmen von EUROSUR gemäß Artikel 48;

(f) administrative Aufgaben.

2. Eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen und sich strikt auf die personenbezogenen Daten beschränken, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich sind.
3. Mitgliedstaaten oder andere Agenturen der Union, die der Agentur personenbezogene Daten übermitteln, bestimmen, zu welchem Zweck oder welchen Zwecken nach Absatz 1 diese Daten verarbeitet werden dürfen. Andernfalls verarbeitet die Agentur im Benehmen mit dem Lieferanten der betreffenden personenbezogenen Daten diese, um zu bestimmen, inwieweit sie für eine Weiterverarbeitung zu einem Zweck oder den Zwecken nach Absatz 1 erforderlich sind. Die Agentur darf Informationen zu einem anderen Zweck als dem ursprünglich festgelegten Zweck verarbeiten, sofern der Zweck in Absatz 1 aufgeführt ist.
[...]
4. Mitgliedstaaten und andere Agenturen der Union können bei der Übermittlung personenbezogener Daten auf etwaige für den Datenzugriff oder die Datenverwendung geltende Einschränkungen allgemeiner oder besonderer Art hinweisen, insbesondere bezüglich der Übermittlung, Löschung oder Vernichtung der Daten. Sollten sich solche Einschränkungen erst nach der Übermittlung der Informationen als notwendig erweisen, setzen sie die Agentur hiervon in Kenntnis. Die Agentur leistet den Einschränkungen Folge.

Artikel 46

Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten und Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements erfasst wurden

1. Die Verwendung personenbezogener Daten, die die Mitgliedstaaten erfasst und der Agentur übermittelt haben, oder die Bedienstete der Agentur im Rahmen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten und Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements erfasst haben, durch die Agentur ist beschränkt auf:
 - (a) personenbezogene Daten von Personen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit hinreichender Begründung der Beteiligung an grenzüberschreitenden kriminellen Handlungen, einschließlich der Beihilfe zu illegaler Einwanderung, am Menschenhandel oder Terrorismus, verdächtigt werden;
 - (b) personenbezogene Daten von Personen, die die Außengrenzen illegal überschritten haben und deren Daten von den europäischen Grenz[...]schutzteams, auch bei einem Tätigwerden im Rahmen der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements, im Einklang mit dem Mandat der Agentur erfasst wurden;
 - (c) Fahrzeugkennzeichen, Fahrzeugidentifizierungsnummern, Telefonnummern und Schiffsidentifizierungsnummern, die für die Ermittlung und Analyse von Routen und Methoden der illegalen Einwanderung und grenzüberschreitenden kriminellen Handlungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b erforderlich sind.
2. Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen in folgenden Fällen von der Agentur verarbeitet werden:
 - (a) wenn die Übermittlung der Daten an das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen, Europol oder Eurojust im Hinblick auf die Verwendung der Daten im Einklang mit dem jeweiligen Mandat und nach Maßgabe von Artikel 51 erforderlich ist;

(b) wenn die Übermittlung der Daten an die für Grenzkontrollen, Migration, Asyl oder Strafverfolgung zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten für die Verwendung der Daten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften sowie den auf nationaler und EU-Ebene geltenden Datenschutzvorschriften erforderlich ist;

(c) wenn dies für die Erstellung von Risikoanalysen erforderlich ist.

3. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie an das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen, Europol oder Eurojust oder an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermittelt oder für die Erstellung von Risikoanalysen verwendet wurden. Die Speicherdauer [...] darf keinesfalls länger sein als 90 Tage [...] nach der Erhebung dieser Daten. Im Ergebnis der Risikoanalysen werden die Daten anonymisiert.

Artikel 47

Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätzen

1. Die Agentur kann bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und Koordinierung von Rückführungsaktionen und der Durchführung von Rückführungseinsätzen personenbezogene Daten von rückkehrpflichtigen Personen verarbeiten.
2. Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist strikt auf diejenigen personenbezogenen Daten beschränkt, die für die Zwecke von Rückführungsaktionen oder Rückführungseinsätzen benötigt werden.
3. Die personenbezogenen Daten müssen, sobald der Zweck, für den sie erhoben wurden, erreicht wurde, und spätestens 30 Tage nach dem Ende der Rückführungsaktion oder des Rückführungseinsatzes, gelöscht werden.
4. Werden die personenbezogenen Daten von rückkehrpflichtigen Personen dem Beförderungsunternehmen nicht durch einen Mitgliedstaat übermittelt, kann die Agentur diese Daten übermitteln.

Artikel 48

Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von EUROSUR

Die Agentur kann personenbezogene Daten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 verarbeiten.

Artikel 49

Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen

1. Die Agentur wendet die im Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission¹ aufgeführten Sicherheitsvorschriften der Kommission an. Diese Vorschriften werden unter anderem auf den Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung von Verschlusssachen angewendet.
2. Die Agentur wendet die Sicherheitsgrundsätze für die Verarbeitung nicht als Verschlusssache eingestufte sensibler Informationen, die in dem in Absatz 1 genannten Beschluss dargelegt sind, in der von der Kommission umgesetzten Form an. Der Verwaltungsrat legt die Maßnahmen für die Anwendung dieser Sicherheitsgrundsätze fest.

¹ Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

ABSCHNITT 3

KOOPERATION DER AGENTUR

Artikel 50

Zusammenarbeit mit Irland und dem Vereinigten Königreich

1. Die Agentur erleichtert bei speziellen Maßnahmen die operative Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit Irland und dem Vereinigten Königreich.
2. Zu der von der Agentur nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben j, k und l zu leistenden Unterstützung zählt die Organisation von Rückführungsaktionen der Mitgliedstaaten, an denen sich auch Irland oder das Vereinigte Königreich oder beide Staaten beteiligen.
3. Die Anwendung dieser Verordnung auf die Grenzen Gibraltars wird bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem eine Einigung über den Umfang der Maßnahmen betreffend das Überschreiten der Außengrenzen durch Personen erzielt worden ist.

Artikel 51

Zusammenarbeit mit Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und internationalen Organisationen

1. Die Agentur arbeitet mit der Kommission, anderen Organen der Union, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, Europol, dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Eurojust, dem Satellitenzentrum der Europäischen Union, der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur sowie anderen Agenturen, Einrichtungen und Stellen der Union in den in dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten zusammen, insbesondere im Hinblick auf die Prävention und Bekämpfung der [...] illegalen Einwanderung und der grenzüberschreitenden Kriminalität, einschließlich der Beihilfe zu illegaler Einwanderung, des Menschenhandels und des Terrorismus.

Zu diesem Zweck kann die Agentur auch mit internationalen Organisationen in den in dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten zusammenarbeiten.

2. Diese Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen von mit diesen Stellen beziehungsweise Organisationen geschlossenen Arbeitsvereinbarungen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommission. Die Agentur unterrichtet das Europäische Parlament systematisch über solche Vereinbarungen.
3. [...] Die Agentur arbeitet mit der Kommission und gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Verordnung und, auch wenn sie nicht in deren Anwendungsbereich fallen, im Zusammenhang mit dem Zollbereich, einschließlich des Risikomanagements, zusammen, [...], wenn diese Tätigkeiten sich wechselseitig förderlich sind. Diese Zusammenarbeit lässt die bestehenden Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten unberührt.
4. Die in Absatz 1 genannten Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und internationalen Organisationen nutzen die von der Agentur erhaltenen Informationen ausschließlich nach Maßgabe ihrer Befugnisse und unter Beachtung der Grundrechte, einschließlich der Datenschutzerfordernisse. Die Weiterleitung oder anderweitige Mitteilung der von der Agentur verarbeiteten personenbezogenen Daten an andere Agenturen oder Einrichtungen der Union unterliegen gesonderten Arbeitsvereinbarungen über den Austausch personenbezogener Daten und der vorherigen Zustimmung des Europäischen Datenschutzbeauftragten. Darin wird hinsichtlich des Umgangs mit Verschlusssachen festgelegt, dass das betreffende Organ der Union oder die betreffende Einrichtung oder sonstige Stelle der Union oder die betreffende internationale Organisation Sicherheitsvorschriften und Standards einzuhalten hat, die den von der Agentur angewandten gleichwertig sind.

5. Mit Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten kann die Agentur auch Beobachter von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union oder internationalen Organisationen einladen, an ihren Tätigkeiten, insbesondere an gemeinsamen Aktionen und Pilotprojekten, der Erstellung von Risikoanalysen und an Schulungen, teilzunehmen, soweit ihre Anwesenheit mit den Zielen dieser Tätigkeiten im Einklang steht, zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zum Austausch bewährter Verfahren beitragen kann und die Gesamtsicherheit und -gefahrenabwehr im Rahmen dieser Tätigkeiten nicht beeinträchtigt. Die Teilnahme dieser Beobachter an der Erstellung von Risikoanalysen und an Schulungen darf nur mit Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten erfolgen. Die Teilnahme von Beobachtern an gemeinsamen Aktionen und Pilotprojekten bedarf der Zustimmung des Einsatzmitgliedstaats. Nähere Bestimmungen über die Teilnahme von Beobachtern sind im Einsatzplan festzulegen. Vor ihrer Teilnahme nehmen die Beobachter an einer entsprechenden Schulung der Agentur teil.

Artikel 52

Europäische Zusammenarbeit [...] zur Unterstützung der nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen

1. Die Agentur unterstützt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs die nationalen Behörden, die auf nationaler Ebene und auf Ebene der Union und gegebenenfalls auf internationaler Ebene Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, durch:
- (a) Austausch, Zusammenführung und Analyse von [...] Informationen aus Schiffsmeldesystemen und anderen von den Agenturen unterhaltenen oder ihnen zugänglichen Informationssystemen im Einklang mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen und unbeschadet der Eigentumsrechte der Mitgliedstaaten an den Daten;
- (b) Bereitstellung von Überwachungs- und Kommunikationsdiensten, die sich auf modernste Technik stützen, unter anderem weltraum- und bodengestützte Infrastrukturen sowie auf beliebigen Plattformen installierte Sensoren [...];

(c) Aufbau von Kapazitäten durch Ausarbeitung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren sowie durch die Unterstützung der Ausbildung und des Austauschs von Personal mit dem Ziel, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache zu verbessern – unter Berücksichtigung einschlägiger Initiativen auf diesem Gebiet;

(d) gemeinsame Kapazitätsnutzung [...] durch die Planung und Durchführung von Mehrzweckseinsätzen und [...] Austausch von Mitteln und sonstigen Kapazitäten, soweit diese von den Agenturen koordiniert werden und mit der Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten.

2. Die Modalitäten der Zusammenarbeit bei Küstenwacheaufgaben der [...] Agentur [...] mit der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs werden nach Maßgabe der für die Agenturen geltenden jeweiligen Mandate und Finanzregelungen in einer Arbeitsvereinbarung festgelegt. Diese Vereinbarung wird vom Verwaltungsrat der Agentur und vom Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und vom Verwaltungsrat der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur gebilligt.
3. Die Kommission [...] stellt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, der Agentur, der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur einen Leitfaden für die europäische Zusammenarbeit bei Aufgaben der Küstenwache [...] zur Verfügung, der Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren für den Informationsaustausch [...] enthält. Die Kommission nimmt dieses Handbuch in Form einer Empfehlung an.

Artikel 53

Zusammenarbeit mit Drittstaaten

1. Bei in ihren Tätigkeitsbereich fallenden Fragen und soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, erleichtert und fördert die Agentur die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Rahmen der Politik der Union im Bereich Außenbeziehungen, unter anderem auch in Bezug auf den Schutz der Grundrechte. Die Agentur und die Mitgliedstaaten halten auch im Falle einer Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Hoheitsgebiet dieser Staaten Normen und Standards ein, die den Vorgaben des Unionsrechts zumindest gleichwertig sind. Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten dient der Förderung europäischer Normen in den Bereichen Grenzmanagement und Rückführung.
2. Die Agentur kann mit Drittstaatsbehörden, die für die in dieser Verordnung geregelten Aspekte zuständig sind, mit Unterstützung der Delegationen der Union und in Abstimmung mit ihnen sowie im Rahmen von mit diesen Behörden geschlossenen Arbeitsvereinbarungen im Einklang mit dem Unionsrecht und der Politik der Union zusammenarbeiten. Diese Arbeitsvereinbarungen beziehen sich auf die Durchführung der operativen Zusammenarbeit. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommission.
3. In Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung erfordern, kann die Agentur die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Bereich des Außengrenzenmanagements koordinieren. [...] Die Agentur kann [...] Aktionen an den Außengrenzen durchführen, an denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten und ein benachbarter Drittstaat mindestens eines dieser Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Zustimmung dieses benachbarten Drittstaats teilnehmen, unter anderem auch im Hoheitsgebiet dieses Drittstaats. Die Aktionen werden auf der Grundlage eines Einsatzplans ausgeführt, der auch von dem an den Einsatzbereich angrenzenden Mitgliedstaat vereinbart wird. Die Beteiligung der Mitgliedstaaten an gemeinsamen Aktionen im Hoheitsgebiet von Drittstaaten erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Kommission wird über diese Tätigkeiten unterrichtet.

- 3a. Zwischen der EU und dem Drittstaat wird eine Statusvereinbarung geschlossen in Bezug auf den Einsatz der Mitglieder der Teams bei Aktionen, bei denen die Mitglieder des Teams exekutive Befugnisse haben, oder bei anderen Aktionen, sofern erforderlich. Diese Vereinbarung umfasst alle Aspekte, die zur Durchführung der Aktionen erforderlich sind, insbesondere die Beschreibung des Bereichs der Aktion, die zivil- und strafrechtliche Haftung sowie die Aufgaben und die Befugnisse der Mitglieder der Teams. Diese Vereinbarung stellt die uneingeschränkte Wahrung der Grundrechte während dieser Aktionen sicher.
- 3b. Die Kommission verfasst eine Standardstatusvereinbarung für Aktionen im Hoheitsgebiet von Drittstaaten.
4. Die Agentur arbeitet mit den zuständigen Behörden der Drittstaaten im Bereich der Rückführung, einschließlich der Beschaffung von Reisedokumenten, zusammen.
5. Mit Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten kann die Agentur auch Beobachter aus Drittstaaten einladen, sich an ihren Tätigkeiten an den Außengrenzen gemäß Artikel 13, Rückführungsaktionen gemäß Artikel 27, Rückführungseinsätzen gemäß Artikel 32 und Schulungen gemäß Artikel 35 zu beteiligen, soweit ihre Anwesenheit mit den Zielen dieser Tätigkeiten im Einklang steht, zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zum Austausch bewährter Verfahren beitragen kann und die Gesamtsicherheit im Rahmen dieser Tätigkeiten nicht beeinträchtigt. Die Teilnahme dieser Beobachter darf hinsichtlich der in den Artikeln 13, 27 und 35 genannten Tätigkeiten nur mit der Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten und hinsichtlich der in den Artikeln 13 und 32 genannten Tätigkeiten nur mit der Zustimmung des Einsatzmitgliedstaats erfolgen. Nähere Bestimmungen über die Teilnahme von Beobachtern sind im Einsatzplan festzulegen. Vor ihrer Teilnahme nehmen die Beobachter an einer entsprechenden Schulung der Agentur teil.

6. Die Agentur beteiligt sich an der Durchführung internationaler Übereinkünfte, die von der Union im Rahmen ihrer Politik im Bereich Außenbeziehungen in Bezug auf die in dieser Verordnung geregelten Aspekte mit Drittstaaten geschlossen wurden.
7. Die Agentur kann gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Instrumente zur Unterstützung der Politik der Union im Bereich der Außenbeziehungen Unionsmittel erhalten. Sie kann Projekte zur fachlichen Unterstützung in Drittstaaten in Bezug auf in dieser Verordnung geregelte Aspekte auf den Weg bringen und finanzieren.
8. Die Mitgliedstaaten können in bilaterale Abkommen mit Drittstaaten im Einvernehmen mit der Agentur Bestimmungen zur Rolle und zu den Zuständigkeiten der Agentur nach Maßgabe dieser Verordnung einfügen, vor allem was die Wahrnehmung von Durchführungsbefugnissen durch von der Agentur entsandte Mitglieder der europäischen Grenz[...]schutzteams während der gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekte, Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken, Rückführungsaktionen oder Rückführungseinsätze betrifft. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen mit.
9. Die Agentur unterrichtet das Europäische Parlament über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Aktivitäten.

Artikel 54

Verbindungsbeamte in Drittstaaten

1. Die Agentur kann eigene Experten als Verbindungsbeamte in Drittstaaten entsenden, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den größtmöglichen Schutz genießen sollten. Sie sind in die örtlichen oder regionalen Kooperationsnetze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen und Sicherheitsexperten der Mitgliedstaaten der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich des durch die Verordnung (EG) Nr. 377/2004¹ geschaffenen Netzes, eingebunden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen (ABl. L 64 vom 2.3.2004, S. 1)

2. Im Rahmen der Politik der Union im Bereich Außenbeziehungen erfolgen Entsendungen von Verbindungsbeamten vorrangig in diejenigen Drittstaaten, die der Risikoanalyse zufolge ein Ursprungs- oder Durchgangsland für illegale Einwanderung sind. Auf Basis der Gegenseitigkeit kann die Agentur Verbindungsbeamte aus diesen Drittstaaten empfangen. Der Verwaltungsrat legt auf Vorschlag des Exekutivdirektors die Prioritätenliste für das jeweilige Jahr fest. Die Entsendung von Verbindungsbeamten muss vom Verwaltungsrat genehmigt werden.
3. Zu den Aufgaben der Verbindungsbeamten der Agentur gehört die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den zuständigen Behörden des Drittstaats, in den sie entsendet werden, um im Einklang mit dem Unionsrecht und den Grundrechten einen Beitrag zur Prävention und Bekämpfung illegaler Einwanderung und zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu leisten. Diese Verbindungsbeamten stimmen sich eng mit den Delegationen der Union ab.
4. Ein Beschluss zur Entsendung von Verbindungsbeamten in Drittstaaten bedarf einer vorherigen Stellungnahme der Kommission und das Europäische Parlament ist so bald wie möglich umfassend über diese Tätigkeiten zu informieren.

ABSCHNITT 4

ALLGEMEINER RAHMEN UND AUFBAU DER AGENTUR

Artikel 55

Rechtsstellung und Sitz

1. Die Agentur ist eine Einrichtung der Union. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit.
2. Die Agentur besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.
3. Die Agentur ist bei der Durchführung ihres operativen und technischen [...] Mandats unabhängig.
4. Sie wird von ihrem Exekutivdirektor vertreten.
5. Vorbehaltlich der Durchführung des Artikels 56 ist der Sitz der Agentur Warschau (Polen).

Artikel 56

Sitzabkommen

1. Die Einzelheiten zur Unterbringung der Agentur in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben soll, und zu den von diesem Mitgliedstaat zu erbringenden Leistungen wie auch die speziellen Regelungen, die in diesem Mitgliedstaat für den Exekutivdirektor und seinen Stellvertreter, die Mitglieder des Verwaltungsrats, das Personal der Agentur und dessen Familienangehörige gelten sollen, werden in einem Sitzabkommen festgelegt, das zwischen der Agentur und dem Sitzmitgliedstaat geschlossen wird.
2. Das Sitzabkommen wird erst nach Zustimmung des Verwaltungsrats und spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen.
3. Der Sitzmitgliedstaat der Agentur schafft [...] die Voraussetzungen für ein reibungsloses Funktionieren der Agentur; hierzu gehört auch ein mehrsprachiges, europäisch ausgerichtetes schulisches Angebot sowie eine angemessene Verkehrsanbindung.

Artikel 57

Personal

1. Für das Personal der Agentur gelten die Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Union, die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union und die im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Union erlassenen Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmungen und Beschäftigungsbedingungen.

2. Für die Zwecke von Artikel 11, Artikel 21 und Artikel [...] 31 Absatz 2 kommen als Koordinierungs- oder Verbindungsbeamte ausschließlich Bedienstete der Agentur, die dem Statut der Beamten der Europäischen Union oder Titel II der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union unterliegen, in Frage. Für die Zwecke von Artikel 19 Absatz 8 dürfen nur [...] abgeordnete Grenzschutzbeamte oder sonstige Fachkräfte in die europäischen Grenz[...]schutzteams entsandt werden. Die Agentur bestimmt die nationalen Experten, die gemäß dem vorgenannten Artikel den europäischen Grenz[...]schutzteams zugewiesen werden.
3. Der Verwaltungsrat beschließt gemäß Artikel 110 des Statuts der Beamten der Europäischen Union im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen.
4. Der Verwaltungsrat kann Regelungen beschließen, wonach [...] Grenzschutzbeamte oder sonstige Fachkräfte aus den Mitgliedstaaten zur Agentur abgeordnet werden können. Diese Regelungen müssen den Erfordernissen von Artikel 19 Absatz 8 Rechnung tragen, insbesondere der Tatsache, dass die abgeordneten [...] Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräfte als Teammitglieder betrachtet werden und die in Artikel 39 genannten Aufgaben und Befugnisse haben. Die Regelungen enthalten Bestimmungen über die Einsatzbedingungen.

Artikel 58

Vorrechte und Befreiungen

Auf die Agentur und ihre Bediensteten findet das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union Anwendung.

Artikel 59

Haftung

1. Die vertragliche Haftung der Agentur bestimmt sich nach dem für den betreffenden Vertrag geltenden Recht.
2. Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von der Agentur geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
3. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Agentur einen durch ihre Dienststellen oder Bediensteten in Ausübung ihres Amtes verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
4. Für Streitsachen über Schadensersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof zuständig.
5. Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Agentur bestimmt sich nach den Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Union oder den für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.

Artikel 60

Verwaltungs- und Leitungsstruktur der Agentur

Die Verwaltungs- und Leitungsstruktur der Agentur umfasst

- (a) einen Verwaltungsrat,
- (b) einen Exekutivdirektor,

- (c) [...]
- (d) ein Konsultationsforum und
- (e) einen Grundrechtsbeauftragten.

Artikel 61

Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat

- (a) ernennt den Exekutivdirektor auf Vorschlag der Kommission nach Maßgabe des Artikels 68;
- (b) ernennt den stellvertretenden Exekutivdirektor auf Vorschlag des Exekutivdirektors nach Maßgabe des Artikels 68; [...]
- (c) erlässt Beschlüsse über die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung gemäß Artikel 12 Absätze 1, 2 und 8. Die Beschlüsse über [...] Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz [...] 8 werden mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erlassen;
- (c1) erlässt Beschlüsse über die Errichtung eines gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodells gemäß Artikel 10 Absatz 1;
- (c2) erlässt Beschlüsse über die Art der Entsendung von Verbindungsbeamten in die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Absatz 2a;
- (c3) verabschiedet eine Strategie zur operativen und technischen Unterstützung eines integrierten europäischen Grenzmanagements gemäß Artikel 3 Absatz 2;

(c4) erlässt einen Beschluss über die Anforderungsprofile und die Gesamtzahl der für die europäischen Grenzschutzteams bereitzustellenden Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräfte gemäß Artikel 19 Absatz 2;

(c5) erlässt mit Dreiviertelmehrheit einen Beschluss über die Anforderungsprofile und die Mindestzahl der für den Soforteinsatzpool der europäischen Grenzschutzteams bereitzustellenden Grenzschutzbeamten und sonstigen Fachkräfte gemäß Artikel 19 Absatz 4;

(d) nimmt den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht der Agentur für das vorangegangene Jahr an und übermittelt ihn spätestens am 1. Juli dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof; der konsolidierte jährliche Tätigkeitsbericht wird veröffentlicht;

(e) nimmt nach Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission vor dem 30. November jeden Jahres mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ein einziges Programmplanungsdokument mit der mehrjährigen Programmplanung der Agentur und ihrem Arbeitsprogramm für das folgende Jahr an und übermittelt es dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission;

(f) legt Verfahren für die Entscheidungen des Exekutivdirektors in Bezug auf die operativen und technischen Aufgaben der Agentur fest;

(g) verabschiedet mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den jährlichen Haushaltsplan der Agentur und nimmt gemäß Abschnitt 5 dieses Kapitels andere Aufgaben in Bezug auf den Haushalt der Agentur wahr;

(h) übt die Disziplinargewalt über den Exekutivdirektor sowie, im Einvernehmen mit dem Exekutivdirektor, über den stellvertretenden Exekutivdirektor aus;

- (i) gibt sich eine Geschäftsordnung;
- (j) legt die Organisationsstruktur der Agentur fest, bestimmt die Personalpolitik der Agentur und erstellt insbesondere einen mehrjährigen Personalentwicklungsplan. Gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission¹ wird dieser mehrjährige Personalentwicklungsplan der Kommission sowie, nachdem diese eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat, der Haushaltsbehörde vorgelegt;
- (k) beschließt eine Betrugsbekämpfungsstrategie, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Betrugsrisiko steht und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt;
- (l) erlässt interne Vorschriften zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei seinen Mitgliedern;
- (m) übt im Einklang mit Absatz 7 in Bezug auf das Personal der Agentur die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten der Europäischen Union und der Stelle, die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigt ist, durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union übertragen wurden ("Befugnisse der Anstellungsbehörde");
- (n) erlässt gemäß Artikel 110 des Statuts der Beamten der Europäischen Union geeignete Durchführungsbestimmungen zu diesem Statut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union;

¹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72).

(o) gewährleistet angemessene Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen der internen oder externen Prüfberichte und Bewertungen sowie der Untersuchungsberichte des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF);

(p) beschließt auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse die Pläne für die Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung, auf die Artikel 7 Absatz 3 Bezug nimmt, und aktualisiert sie regelmäßig;

(q) ernennt einen Rechnungsführer, der dem Statut der Beamten der Europäischen Union und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union unterliegt und in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist;

(r) ernennt den Grundrechtsbeauftragten gemäß Artikel 71 Absatz 1;

(s) billigt die Arbeitsvereinbarungen mit Drittstaaten.

2. Zur Annahme von Vorschlägen für Beschlüsse über spezielle Maßnahmen der Agentur, die an der Außengrenze eines bestimmten Mitgliedstaats oder in deren unmittelbarer Nähe durchgeführt werden sollen, ist die Zustimmung des Mitglieds, das diesen Mitgliedstaat im Verwaltungsrat vertritt, erforderlich.
3. Der Verwaltungsrat kann den Exekutivdirektor in allen Fragen beraten, die die Konzeption des operativen Außengrenzenmanagements und der Rückführung einschließlich forschungsbezogener Tätigkeiten betreffen.

4. Bei einem Antrag Irlands und/oder des Vereinigten Königreichs auf Beteiligung an speziellen Maßnahmen beschließt der Verwaltungsrat über diesen Antrag.

Der Verwaltungsrat fasst seinen Beschluss im Einzelfall mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Er prüft dabei, ob die Beteiligung Irlands und/oder des Vereinigten Königreichs zum erfolgreichen Abschluss der betreffenden Maßnahme beiträgt. In dem Beschluss wird der Finanzbeitrag Irlands und/oder des Vereinigten Königreichs zu der Maßnahme, die Gegenstand des Antrags auf Beteiligung ist, festgelegt.

5. Der Verwaltungsrat übermittelt der Haushaltsbehörde jährlich alle Informationen, die für das Ergebnis der von der Agentur durchgeführten Bewertungsverfahren maßgeblich sind.
6. Der Verwaltungsrat kann einen kleinen Exekutivausschuss einsetzen, der [...] den Verwaltungsrat und den Exekutivdirektor bei der Vorbereitung der vom Verwaltungsrat anzunehmenden Beschlüsse, Programme und Tätigkeiten unterstützt und bei Bedarf in dringenden Fällen – mit Ausnahme von Entscheidungen, bei denen eine verstärkte Mehrheit im Verwaltungsrat erforderlich ist – im Namen des Verwaltungsrats bestimmte vorläufige Beschlüsse fasst.
7. Der Verwaltungsrat erlässt im Einklang mit Artikel 110 des Statuts der Beamten der Europäischen Union einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Beamtenstatuts und von Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union, durch den dem Exekutivdirektor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen diese Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiter übertragen.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Verwaltungsrat die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiter übertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.

Artikel 62

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

1. Unbeschadet des Absatzes 3 setzt sich der Verwaltungsrat aus je einem Vertreter der Mitgliedstaaten und zwei Vertretern der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind. Zu diesem Zweck benennt jeder Mitgliedstaat ein Mitglied des Verwaltungsrats sowie einen Stellvertreter, der das Mitglied in dessen Abwesenheit vertritt. Die Kommission benennt zwei Mitglieder und deren Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederernennung ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden aufgrund des hohen Niveaus ihrer einschlägigen Erfahrungen und ihres Fachwissens im Bereich der operativen Zusammenarbeit beim Grenzmanagement und bei der Rückführung unter Berücksichtigung relevanter Führungs-, Verwaltungs- und haushaltstechnischer Kompetenzen ernannt. [...] Sie streben eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat an.

3. Länder, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind, beteiligen sich an der Agentur. Sie entsenden jeweils einen Vertreter und einen Stellvertreter in den Verwaltungsrat. Nach den einschlägigen Bestimmungen der Abkommen über ihre Assoziierung wurden Vereinbarungen ausgearbeitet, in denen Art und Umfang der Beteiligung dieser Länder an der Arbeit der Agentur sowie detaillierte Vorschriften dafür, einschließlich Bestimmungen zu Finanzbeiträgen und Personal, festgelegt sind.

Artikel 63

Mehrjährige Programmplanung und jährliche Arbeitsprogramme

1. Bis zum 30. November jeden Jahres beschließt der Verwaltungsrat auf der Grundlage eines vom Exekutivdirektor vorgelegten Entwurfs unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission und — was das mehrjährige Programmplanung betrifft — nach Anhörung des Europäischen Parlaments ein Programmplanungsdokument mit der mehrjährigen und der jährlichen Programmplanung der Agentur für das folgende Jahr. Der Verwaltungsrat übermittelt dieses Dokument dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.
2. Nach der endgültigen Annahme des Gesamthaushaltsplans wird das in Absatz 1 genannte Dokument endgültig wirksam und erforderlichenfalls entsprechend angepasst.
3. In der mehrjährigen Programmplanung werden die mittel- und langfristige strategische Gesamtplanung einschließlich der Ziele, erwarteten Ergebnisse und Leistungsindikatoren sowie die Ressourcenplanung einschließlich des mehrjährigen Finanz- und Personalplans festgelegt. Außerdem werden die strategischen Einsatzbereiche festgelegt und die zur Verwirklichung der Ziele notwendigen Maßnahmen erläutert. Die mehrjährige Programmplanung enthält ferner eine Strategie für die Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen sowie die mit dieser Strategie verknüpften Maßnahmen.

4. Die mehrjährige Programmplanung wird im Wege jährlicher Arbeitsprogramme umgesetzt und entsprechend dem Ergebnis der Bewertung gemäß Artikel 80 gegebenenfalls aktualisiert. Den Schlussfolgerungen dieser Bewertung wird gegebenenfalls auch im Arbeitsprogramm des folgenden Jahres Rechnung getragen.
5. Das jährliche Arbeitsprogramm enthält eine Beschreibung der zu finanzierenden Tätigkeiten sowie detaillierte Ziele und erwartete Ergebnisse einschließlich Leistungsindikatoren. Gemäß den Grundsätzen der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des maßnahmenbezogenen Managements enthält es außerdem eine Aufstellung der den einzelnen Tätigkeiten zugewiesenen finanziellen und personellen Ressourcen. Das jährliche Arbeitsprogramm muss mit der mehrjährigen Programmplanung in Einklang stehen. Im jährlichen Arbeitsprogramm wird klar dargelegt, welche Aufgaben gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, geändert oder gestrichen wurden.
6. Das jährliche Arbeitsprogramm wird im Einklang mit dem Legislativprogramm der Union in den einschlägigen Bereichen des Außengrenzenmanagements und der Rückführung festgelegt.
7. Wenn der Agentur nach der Annahme des jährlichen Arbeitsprogramms eine neue Aufgabe übertragen wird, ändert der Verwaltungsrat das jährliche Arbeitsprogramm.
8. Substanzielle Änderungen am jährlichen Arbeitsprogramm werden nach demselben Verfahren angenommen wie das ursprüngliche jährliche Arbeitsprogramm. Der Verwaltungsrat kann dem Exekutivdirektor die Befugnis zur Vornahme nicht substanzieller Änderungen am jährlichen Arbeitsprogramm übertragen.

Artikel 64

Vorsitz des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende tritt bei Verhinderung des Vorsitzenden von Amts wegen an dessen Stelle.
2. Die Amtszeit des Vorsitzenden beziehungsweise des stellvertretenden Vorsitzenden endet, wenn der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende nicht mehr dem Verwaltungsrat angehört. Unbeschadet dieser Bestimmung beträgt die Amtszeit des Vorsitzenden beziehungsweise des stellvertretenden Vorsitzenden vier Jahre. Wiederernennung ist einmal zulässig.

Artikel 65

Sitzungen

1. Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen.
2. Der Exekutivdirektor der Agentur nimmt ohne Stimmrecht an den Beratungen teil.
3. Der Verwaltungsrat hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Darüber hinaus tritt er auf Veranlassung des Vorsitzenden, auf Verlangen der Kommission oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.
4. Irland und das Vereinigte Königreich werden zu den Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen.

5. Der Verwaltungsrat kann einen Vertreter [...] der zuständigen Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union einladen.
6. Der Verwaltungsrat kann gemäß seiner Geschäftsordnung alle weiteren Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein kann, als Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können sich vorbehaltlich der Bestimmungen der Geschäftsordnung von Beratern oder Experten unterstützen lassen.
8. Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats werden von der Agentur wahrgenommen.

Artikel 66

Abstimmungen

1. Unbeschadet des Artikels 19 Absatz 4, des Artikels 61 Absatz 1 Buchstaben c, e und g, des Artikels 64 Absatz 1 und des Artikels 68 Absätze 2 und 4 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. [...] Bei Abwesenheit eines Mitglieds ist sein Stellvertreter berechtigt, dessen Stimmrecht auszuüben. Der Exekutivdirektor nimmt nicht an den Abstimmungen teil.
3. In der Geschäftsordnung werden detailliertere Vorschriften für Abstimmungen festgelegt, insbesondere die Bedingungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen handeln kann, sowie gegebenenfalls Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit.
4. Länder, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind, haben entsprechend den jeweiligen Vereinbarungen ein eingeschränktes Stimmrecht. Um den assoziierten Ländern die Ausübung ihres Stimmrechts zu ermöglichen, vermerkt die Agentur in der Tagesordnung, für welche Punkte ein eingeschränktes Stimmrecht zuerkannt wurde.

Artikel 67

Aufgaben und Befugnisse des Exekutivdirektors

1. Die Agentur wird von ihrem Exekutivdirektor geleitet, der in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist. Unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Kommission und des Verwaltungsrats darf der Exekutivdirektor Weisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen weder anfordern noch entgegennehmen.
2. Das Europäische Parlament oder der Rat können den Exekutivdirektor auffordern, über die Erfüllung seiner Aufgaben Bericht zu erstatten, insbesondere über die Umsetzung und Überwachung der Grundrechtsstrategie, den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht der Agentur für das vorangegangene Jahr, das Arbeitsprogramm für das folgende Jahr und die mehrjährige Programmplanung der Agentur.
3. Der Exekutivdirektor hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:
 - (a) Er bereitet die vom Verwaltungsrat der Agentur anzunehmenden Beschlüsse, Programme und Tätigkeiten innerhalb der in dieser Verordnung sowie in den Durchführungsbestimmungen und sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften festgelegten Grenzen vor und führt sie durch.
 - (b) Er unternimmt alle erforderlichen Schritte, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Veröffentlichung von Mitteilungen, um die laufende Verwaltung und das Funktionieren der Agentur nach Maßgabe dieser Verordnung zu gewährleisten.
 - (c) Er erstellt alljährlich das Programmplanungsdokument und legt es dem Verwaltungsrat nach Anhörung der Kommission vor.
 - (d) Er erstellt alljährlich den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht der Agentur und legt ihn dem Verwaltungsrat vor.

- (e) Er erstellt einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur nach Artikel 75 und führt den Haushaltsplan nach Artikel 76 durch.
- (f) Er kann vorbehaltlich der nach dem in Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i genannten Verfahren zu erlassenden Vorschriften seine Befugnisse anderen Bediensteten der Agentur übertragen.
- (g) Er nimmt eine Empfehlung über [...] Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 7 an und schlägt den Mitgliedstaaten unter anderem vor, gemeinsame Aktionen, Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken oder andere Maßnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 zu initiieren und durchzuführen.
- (h) Er bewertet, billigt und koordiniert Vorschläge der Mitgliedstaaten für gemeinsame Aktionen oder Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken gemäß Artikel 14 Absatz 3.
- (h1) Er bewertet, billigt und koordiniert Vorschläge der Mitgliedstaaten für gemeinsame Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätze gemäß Artikel 27 und Artikel 32.
- (i) Er stellt die Durchführung der in Artikel 15, Artikel 16 und Artikel 32 Absatz 4 genannten Einsatzpläne sicher.
- (j) Er prüft gemäß Artikel 17 Absatz 2 das Ersuchen von Mitgliedstaaten um Beistand durch Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements und die Bedarfsanalyse in Abstimmung mit den zuständigen Agenturen der Union.
- (k) Er stellt die Durchführung des in Artikel 18 genannten [...] Beschlusses des Rates sicher.
- (l) Er zieht gemäß Artikel 24 die Finanzierung einer gemeinsamen Aktion, von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements oder eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken zurück oder setzt solche Maßnahmen aus oder beendet sie.

(m) Er bewertet gemäß Artikel 25 die Ergebnisse von gemeinsamen Aktionen, Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements, Rückführungsaktionen, Rückführungseinsätzen und Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken.

(n) Er bestimmt gemäß Artikel 38 Absatz 2 ein dem Bedarf der Agentur entsprechendes Mindestkontingent von technischen Ausrüstungsgegenständen, das die Agentur insbesondere in die Lage versetzt, gemeinsame Aktionen, Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements, Rückführungsaktionen, Rückführungseinsätze und Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken durchzuführen.

(o) Er arbeitet einen Aktionsplan aus, der den Schlussfolgerungen der internen oder externen Prüfberichte und Bewertungen sowie der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) Rechnung trägt, und erstattet der Kommission zweimal jährlich und dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Fortschritte Bericht.

(p) Er schützt die finanziellen Interessen der Union durch vorbeugende Maßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen sowie, falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, durch Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge und gegebenenfalls durch Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender verwaltungsrechtlicher und finanzieller Sanktionen.

(q) Er arbeitet eine Betrugsbekämpfungsstrategie für die Agentur aus und legt sie dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor.

4. Der Exekutivdirektor legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.
5. Der Exekutivdirektor ist der rechtliche Vertreter der Agentur.

Artikel 68

Ernennung des Exekutivdirektors und seines Stellvertreters

1. Die Kommission schlägt auf der Grundlage einer Bewerberliste, die im Anschluss an die Stellenausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Union, in der Presse oder im Internet erstellt wird, mindestens zwei Bewerber für den Posten des Exekutivdirektors [...] vor.
2. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aufgrund von Verdiensten und nachgewiesenen Verwaltungs- und Führungskompetenzen von hohem Niveau sowie seiner einschlägigen Erfahrung als leitende Fachkraft auf dem Gebiet des Außengrenzenmanagements und der Rückführung ernannt. Der Verwaltungsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission den Exekutivdirektor nach demselben Verfahren seines Amtes entheben.
3. Der Exekutivdirektor wird von einem stellvertretenden Exekutivdirektor unterstützt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Exekutivdirektors nimmt der stellvertretende Exekutivdirektor seine Aufgaben wahr.

4. Der stellvertretende Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag [...] des Exekutivdirektors aufgrund von Verdiensten und nachgewiesenen angemessenen Verwaltungs- und Führungskompetenzen sowie einschlägiger Berufserfahrung auf dem Gebiet des Außengrenzenmanagements und der Rückführung ernannt. Der Exekutivdirektor schlägt mindestens zwei Bewerber für den Posten des stellvertretenden Exekutivdirektors vor. Der Verwaltungsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Der Verwaltungsrat kann den stellvertretenden Exekutivdirektor nach demselben Verfahren seines Amtes entheben.

5. Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt fünf Jahre. Am Ende dieses Zeitraums bewertet die Kommission die Leistung des Exekutivdirektors mit Blick auf die künftigen Aufgaben und Herausforderungen der Agentur.
6. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 5 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.
7. Die Amtszeit des stellvertretenden Exekutivdirektors beträgt fünf Jahre. Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit einmal um bis zu fünf Jahre verlängern.

Artikel 69

[...]

Artikel 70

Konsultationsforum

1. Die Agentur setzt ein Konsultationsforum ein, das den Exekutivdirektor und den Verwaltungsrat in Grundrechtsfragen unterstützt.
2. Die Agentur lädt das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und andere einschlägige Organisationen zur Teilnahme am Konsultationsforum ein. Auf Vorschlag des Exekutivdirektors beschließt der Verwaltungsrat die Zusammensetzung und die Arbeitsmethoden des Konsultationsforums sowie die Modalitäten der Übermittlung von Informationen an das Konsultationsforum.
3. Das Konsultationsforum wird zur Weiterentwicklung und Durchführung der Grundrechtsstrategie, der Verhaltenskodizes und der gemeinsamen zentralen Lehrpläne angehört.
4. Das Konsultationsforum erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit. Dieser Bericht wird veröffentlicht.
5. Unbeschadet der Aufgaben des Grundrechtsbeauftragten hat das Konsultationsforum [...] Zugang zu allen Informationen, die sich auf die Achtung der Grundrechte beziehen, und führt in diesem Zusammenhang im Rahmen von gemeinsamen Aktionen oder Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken unter anderem Besuche vor Ort durch, die das Einverständnis des Einsatzmitgliedstaats voraussetzen.

Artikel 71

Grundrechtsbeauftragter

1. Der Verwaltungsrat benennt einen Grundrechtsbeauftragten, der über die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen im Bereich der Grundrechte verfügt.
2. Der Grundrechtsbeauftragte ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig, erstattet dem Verwaltungsrat unmittelbar Bericht und arbeitet mit dem Konsultationsforum zusammen. Der Grundrechtsbeauftragte erstattet regelmäßig Bericht und trägt damit zum Mechanismus für die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte bei.
3. Der Grundrechtsbeauftragte wird zu den gemäß Artikel 15, Artikel 16 und Artikel 32 Absatz 4 erstellten Einsatzplänen gehört und hat Zugang zu allen Informationen, die sich im Zusammenhang mit sämtlichen Tätigkeiten der Agentur auf die Achtung der Grundrechte beziehen.

Artikel 72

Beschwerdeverfahren

1. In Zusammenarbeit mit dem Grundrechtsbeauftragten ergreift die Agentur die erforderlichen Maßnahmen, um im Einklang mit diesem Artikel ein Beschwerdeverfahren einzuführen, das die Achtung der Grundrechte bei allen Tätigkeiten der Agentur verfolgen und gewährleisten soll.
2. Jede Person, die von den Maßnahmen des an einer gemeinsamen Aktion, einem Pilotprojekt, einem Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken, einem Team zur Unterstützung des Migrationsmanagements, einer Rückführungsaktion oder einem Rückführungseinsatz beteiligten Personals unmittelbar betroffen ist und die Auffassung vertritt, dass ihre Grundrechte aufgrund dieser Maßnahmen verletzt wurden, oder ein Dritter, der im Namen einer solchen Person handelt, kann bei der Agentur schriftlich Beschwerde einlegen.

3. Nur begründete Beschwerden, die konkrete Grundrechtsverletzungen betreffen, sind zulässig. [...]
4. Der Grundrechtsbeauftragte ist im Einklang mit dem Recht auf eine gute Verwaltung für den Umgang mit an die Agentur gerichteten Beschwerden verantwortlich. Daher prüft er die Zulässigkeit einer Beschwerde, registriert zulässige Beschwerden, leitet alle registrierten Beschwerden an den Exekutivdirektor weiter, leitet Beschwerden über Teammitglieder [...] an den Herkunftsmitgliedstaat weiter und registriert die Folgemaßnahmen der Agentur oder des Mitgliedstaats.
5. Im Fall einer registrierten Beschwerde in Bezug auf einen Bediensteten der Agentur sorgt der Exekutivdirektor für angemessene Folgemaßnahmen einschließlich erforderlichenfalls Disziplinarmaßnahmen. Der Exekutivdirektor erstattet dem Grundrechtsbeauftragten über die Ergebnisse von Beschwerden und die diesbezüglichen Folgemaßnahmen der Agentur Bericht. Im Fall einer Beschwerde im Zusammenhang mit Datenschutzfragen bezieht der Exekutivdirektor den Datenschutzbeauftragten der Agentur ein.
6. Im Fall einer registrierten Beschwerde in Bezug auf einen Grenzschutzbeamten eines Einsatzmitgliedstaats oder ein Teammitglied einschließlich abgeordneter Teammitglieder oder abgeordneter nationaler Experten sorgt der Herkunftsmitgliedstaat für angemessene Folgemaßnahmen einschließlich erforderlichenfalls Disziplinarmaßnahmen oder sonstiger Maßnahmen im Einklang mit dem nationalen Recht. Der betreffende Mitgliedstaat erstattet dem Grundrechtsbeauftragten über die Ergebnisse von Beschwerden und die diesbezüglichen Folgemaßnahmen Bericht.
7. Der Grundrechtsbeauftragte erstattet dem Exekutivdirektor und dem Verwaltungsrat über die Ergebnisse von Beschwerden und die diesbezüglichen Folgemaßnahmen der Agentur und der Mitgliedstaaten Bericht.

8. Im Einklang mit dem Recht auf eine gute Verwaltung wird ein Beschwerdeführer bei Zulässigkeit seiner Beschwerde davon in Kenntnis gesetzt, dass diese registriert wurde, mit ihrer Prüfung begonnen wurde und zu gegebener Zeit mit einer Antwort zu rechnen ist. Ist eine Beschwerde unzulässig, werden dem Beschwerdeführer die entsprechenden Gründe und weitere Optionen zur Ausräumung seiner Bedenken mitgeteilt.
9. Nach Anhörung des Konsultationsforums erstellt der Grundrechtsbeauftragte ein standardisiertes Beschwerdeformular, in dem detaillierte und spezifische Informationen über die mutmaßliche Grundrechtsverletzung anzugeben sind. Der Grundrechtsbeauftragte legt dieses Formular dem Exekutivdirektor und dem Verwaltungsrat vor.

Die Agentur trägt dafür Sorge, dass das standardisierte Beschwerdeformular in den meisten gebräuchlichen Sprachen verfügbar ist, auf die Website der Agentur gestellt wird und während sämtlicher Tätigkeiten der Agentur in Papierform vorliegt. Beschwerden werden vom Grundrechtsbeauftragten geprüft, auch wenn sie nicht über das standardisierte Beschwerdeformular einreicht werden.

10. Alle in einer Beschwerde enthaltenen personenbezogenen Daten werden von der Agentur [...] einschließlich des Grundrechtsbeauftragten im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und von den Mitgliedstaaten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG und dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates be- und verarbeitet.

Bei Einreichung einer Beschwerde wird davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer im Einklang mit Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Agentur und den Grundrechtsbeauftragten einwilligt.

Zur Wahrung der Interessen des Beschwerdeführers werden Beschwerden gemäß dem einzelstaatlichem und dem EU-Recht angemessen vertraulich behandelt, es sei denn, dieser verzichtet auf sein Recht auf Vertraulichkeit. In einem solchen Fall wird davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand mit der Offenlegung seiner Identität durch den Grundrechtsbeauftragten oder die Agentur einverstanden ist.

Artikel 73

Sprachenregelung

1. Für die Agentur gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1¹.
2. Unbeschadet der auf der Grundlage des Artikels 342 AEUV gefassten Beschlüsse werden der konsolidierte jährliche Tätigkeitsbericht und das Arbeitsprogramm nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstaben d und e in allen Amtssprachen der Union erstellt.
3. Die für die Arbeit der Agentur erforderlichen Übersetzungsdienste werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union erbracht.

¹ Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft vom 15. April 1958 (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Artikel 74

Transparenz und Kommunikation

1. Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu in ihrem Besitz befindlichen Dokumenten unterliegt die Agentur der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.
2. Die Agentur kann in ihren Aufgabenbereichen von sich aus Öffentlichkeitsarbeit leisten. Sie veröffentlicht den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d und stellt insbesondere sicher, dass die Öffentlichkeit und die betroffenen Kreise rasch objektive, zuverlässige und leicht verständliche Informationen über ihre Arbeit erhalten.
3. Der Verwaltungsrat legt die praktischen Einzelheiten für die Anwendung der Absätze 1 und 2 fest.
4. Jede natürliche oder juristische Person kann sich in jeder Amtssprache der Union schriftlich an die Agentur wenden. Sie hat Anspruch auf eine Antwort in derselben Sprache.
5. Gegen Entscheidungen der Agentur nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann nach Maßgabe der Artikel 228 beziehungsweise 263 AEUV Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden.

ABSCHNITT 5

FINANZVORSCHRIFTEN

Artikel 75

Haushaltsplan

1. Die Einnahmen der Agentur umfassen unbeschadet anderer Finanzmittel
 - (a) einen Zuschuss der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (Einzelplan Kommission);
 - (b) einen Beitrag der Länder, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind, gemäß den jeweiligen Vereinbarungen, in denen der Finanzbeitrag festgelegt ist;
 - (c) Mittel der Union in Form von Übertragungsvereinbarungen oder Ad-hoc- Zuschüssen im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur gemäß Artikel 78 und den Bestimmungen der betreffenden Instrumente zur Unterstützung der Strategien der Union;
 - (d) Gebühren für erbrachte Dienstleistungen;
 - (e) etwaige freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten.
2. Die Ausgaben der Agentur umfassen die Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebsausgaben.
3. Der Exekutivdirektor erstellt einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr, einschließlich eines Stellenplans, und übermittelt ihn dem Verwaltungsrat.

4. Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein.
5. Auf der Grundlage des vom Exekutivdirektor erstellten Entwurfs des Voranschlags nimmt der Verwaltungsrat einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur einschließlich des vorläufigen Stellenplans an und leitet diese bis zum 31. Januar der Kommission zu.
6. Der Verwaltungsrat übermittelt der Kommission bis zum 31. März den endgültigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur einschließlich des Entwurfs des Stellenplans sowie das vorläufige Arbeitsprogramm.
7. Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Vorentwurf des Haushaltsplans der Europäischen Union dem Europäischen Parlament und dem Rat (im Folgenden "Haushaltsbehörde").
8. Auf der Grundlage des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für den Stellenplan und den Zuschuss aus dem Gesamthaushaltsplan für erforderlich erachteten Ansätze in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein, den sie der Haushaltsbehörde gemäß den Artikeln 313 und 314 AEUV vorlegt.
9. Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Zuschuss an die Agentur.

Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan der Agentur.
10. Der Haushaltsplan der Agentur wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird dann endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union endgültig festgestellt ist. Gegebenenfalls wird er entsprechend angepasst.

11. Alle Änderungen am Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans unterliegen demselben Verfahren.
12. Für Immobilienvorhaben, die sich aller Voraussicht nach erheblich auf den Haushalt der Agentur auswirken, gelten die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission¹.
13. Im Hinblick auf die Finanzierung von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und Rückführungseinsätzen umfasst der vom Verwaltungsrat festgestellte Haushaltsplan der Agentur eine operative Finanzrücklage in Höhe von mindestens 4 % der für die operativen Maßnahmen vorgesehenen Mittel. Die Rücklage sollte während des gesamten Jahres aufrechterhalten werden.

Artikel 76

Ausführung und Kontrolle des Haushaltsplans

1. Der Exekutivdirektor führt den Haushaltsplan der Agentur aus.
2. Bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahrs (Jahr N + 1) übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr (Jahr N). Im Einklang mit Artikel 147 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates² konsolidiert der Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungsabschlüsse der Organe und dezentralisierten Einrichtungen.

¹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).

² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

3. Bis zum 31. März des Jahres N + 1 übermittelt die Agentur dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof einen Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das Jahr N.
4. Bis zum 31. März des Jahres N + 1 übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die mit den Rechnungsabschlüssen der Kommission konsolidierten vorläufigen Rechnungsabschlüsse der Agentur für das Jahr N.
5. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zu den vorläufigen Rechnungsabschlüssen der Agentur für das Jahr N gemäß Artikel 148 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 erstellt der Exekutivdirektor in eigener Verantwortung die endgültigen Rechnungsabschlüsse der Agentur und legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.
6. Der Verwaltungsrat gibt eine Stellungnahme zu den endgültigen Rechnungsabschlüssen der Agentur für das Jahr N ab.
7. Spätestens am 1. Juli des Jahres N + 1 übermittelt der Exekutivdirektor die endgültigen Rechnungsabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats der Kommission, dem Rechnungshof, dem Europäischen Parlament und dem Rat.
8. Die endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Jahr N werden bis zum 15. November des Jahres N + 1 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
9. Der Exekutivdirektor übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September des Jahres N + 1 eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.
10. Im Einklang mit Artikel 165 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 unterbreitet der Exekutivdirektor dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage alle Informationen, die für die reibungslose Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das Jahr N erforderlich sind.

11. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Exekutivdirektor der Agentur vor dem 15. Mai des Jahres N + 2 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr N.

Artikel 77

Betrugsbekämpfung

1. Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen finden die Vorschriften der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 uneingeschränkt Anwendung. Die Agentur tritt der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei und erlässt nach dem Muster im Anhang der Vereinbarung unverzüglich die entsprechenden Vorschriften, die für sämtliche Mitarbeiter der Agentur gelten.
2. Der Rechnungshof ist befugt, bei allen Finanzhilfeempfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel von der Agentur erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.
3. Das OLAF kann auf der Grundlage der Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013¹ und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96² Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit von der Agentur finanzierten Finanzhilfen oder Verträgen ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

¹ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

² Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

4. Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 müssen Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, Verträge, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse der Agentur Bestimmungen enthalten, die den Rechnungshof und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

Artikel 78

Finanzregelung

Der Verwaltungsrat erlässt nach Anhörung der Kommission die für die Agentur geltende Finanzregelung. Diese darf von der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 nur abweichen, wenn dies für den Betrieb der Agentur eigens erforderlich ist und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 79

[...]

Artikel 80

Bewertung

1. Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle [...] fünf Jahre [...] gibt die Kommission eine unabhängige externe Evaluierung [...] in Auftrag, mit der [...] insbesondere die Leistung der Agentur im Hinblick auf ihre Wirkung, Effektivität und Effizienz sowie die Arbeitspraktiken der Agentur in Bezug auf ihre Ziele, ihr Mandat und ihre Aufgaben beurteilt werden. Im Rahmen der Evaluierung wird unter anderem geprüft, ob das Mandat der Agentur möglicherweise geändert werden muss und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte.

Bei der Evaluierung wird auch geprüft, inwieweit die Grundrechte-Charta bei der Anwendung dieser Verordnung beachtet wurde.

2. Die Kommission übermittelt den Evaluierungsbericht zusammen mit ihren diesbezüglichen Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann der Kommission Empfehlungen zur Änderung dieser Verordnung vorlegen. Der Evaluierungsbericht und die diesbezüglichen Schlussfolgerungen werden veröffentlicht.
3. Bei jeder zweiten Evaluierung beurteilt die Kommission auch die von der Agentur in Bezug auf ihre Ziele, ihr Mandat und ihre Aufgaben erreichten Ergebnisse.

Artikel 81

Aufhebung

1. Die Verordnung (EG) Nr. 2007/2004, die Verordnung (EG) Nr. 863/2007 und die Entscheidung 2005/267/EG des Rates¹ werden aufgehoben.
2. Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung nach Maßgabe des Anhangs.

Artikel 82

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 19 [...] Absätze 5 und 5a und die Artikel 28, 29, 30 und 31 gelten nach Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

¹ Entscheidung 2005/267/EG des Rates vom 16. März 2005 zur Einrichtung eines sicheren web-gestützten Informations- und Koordinierungsnetzes für die Migrationsbehörden der Mitgliedstaaten (ABl. L 83 vom 1.4.2005, S. 48).

Tabelle der Anteile, die jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 19 Absatz 5 [...] zur Mindestzahl von 1 500 Grenzschutzbeamten und sonstigem Fachpersonal beitragen wird.

Österreich	34
Belgien	30
Bulgarien	40
Kroatien	65
Zypern	8
Tschechische Republik	20
Dänemark	29
Estland	18
Finnland	30
Frankreich	170
Deutschland	225
Griechenland	50
Ungarn	65
Italien	125
Lettland	30
Litauen	39
Luxemburg	8
Malta	6
Niederlande	50
Polen	100
Portugal	47
Rumänien	75
Slowakei	35
Slowenien	35
Spanien	111
Schweden	17
Liechtenstein	*
Norwegen	20
Island	2
Schweiz	16
Insgesamt	1500

- Liechtenstein wird anteilige finanzielle Unterstützung leisten.